Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Breuer,* Bonn – *Prof. Dr. Martin Burgi,* München – *Prof. Dr. Christian Calliess,* Berlin – *Dr. Josef Christ,* Vizepräsident des BVerwG, Leipzig – *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde,* Rechtsanwalt, Stuttgart – *Dr. Frank Fellenberg,* Rechtsanwalt, Berlin – *Dr. Andreas Heusch,* Präsident des VG, Düsseldorf – *Prof. Dr. Thomas Mayen,* Rechtsanwalt, Bonn – *Prof. Dr. Hubert Meyer,* Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – *Prof. Dr. Janbernd Oebbecke,* Münster – *Prof. Dr. Joachim Scherer,* Rechtsanwalt, LL.M., Frankfurt a. M. – *Dr. Heribert Schmitz,* Ministerialrat, Berlin – *Prof. Dr. Friedrich Schoch,* Freiburg – *Dr. Thomas Schröer,* Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – *Prof. Dr. Rudolf Streinz,* München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwältin Dr. Christiane Prause, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

7 2018

Seite 1–22

37. Jahrgang

1. April 2018

Vors. Richter am BVerwG Professor Dr. Uwe-Dietmar Berlit*

Aktuelle Rechtsprechung zum Aufenthaltsrecht 2016/17

In der Bundesrepublik Deutschland leben derzeit etwa acht Mio. Ausländerinnen und Ausländer – Unionsbürger, Drittstaatsangehörige und Assoziationsberechtigte. Im Rahmen vielfältiger Vorgaben des Unionsrechts regelt vor allem das Aufenthaltsgesetz deren Einreise und Aufenthalt (sowie dessen Beendigung). Der Beitrag berichtet über vornehmlich die ober- und höchstrichterliche nationale Rechtsprechung zum Aufenthaltsrecht (ausgespart bleiben ua das Abschiebungshaftrecht, das Arbeits- und Sozialrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht) im Berichtszeitraum Herbst 2016 bis Herbst 2017. Einen der Schwerpunkte bilden Judikate zu den neuen Aufenthaltstiteln zur Verbesserung der Integration bei langjährigem Aufenthalt, zur Neuordnung des Ausweisungsrechts sowie zu der 2017 erstmals „aktivierten" Abschiebungsanordnung gegen Gefährder.

I.	**Einreise und Aufenthalt(serlaubnis)**
1.	Allgemeines
a)	Einreise an der Grenze (§ 18 AsylG)
b)	Titelerteilungssperre (§ 10 AufenthG)
c)	Allgemeine Titelerteilungsvoraussetzungen
d)	Auflagen/Nebenbestimmungen
e)	Erlöschen Aufenthaltstitel/Verkürzung Dauer
2.	Aufenthaltszwecke
a)	Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
b)	Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit
c)	Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG)
aa)	Aufenthaltszweck und Verpflichtungserklärung
bb)	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
cc)	Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25 b AufenthG)
d)	Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 ff. AufenthG)
aa)	Bestehen einer familiären Beziehung
bb)	Kindernachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil (§ 32 AufenthG)
cc)	Nachzug sonstiger Familienangehöriger
dd)	Familiennachzug zu Schutzberechtigten
ee)	Einzelfragen
e)	Aufenthalt aus sonstigen Gründen
aa)	Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe"
bb)	Opfer einer Straftat (§ 25 IV a AufenthG)
cc)	Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG)
dd)	Aufenthaltserhaltserlaubis für langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38 a AufenthG)
ee)	Reiseausweise nach Art. 28 I 1 GFK
II.	**Beendigung des Aufenthalts: Ausweisung**
1.	Neustrukturierung des Ausweisungsrechts
a)	Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 22.2.2017
b)	Sonstiges zur Systemumstellung
c)	Generalpräventive Ausweisung
2.	Ausländerbehördliche Prognose bei spezialpräventiv begründeter Ausweisung
3.	Anordnung nach § 56 AufenthG
4.	Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)
5.	Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG
6.	Abschiebungshindernisse/Duldung
a)	Verfahrensrechtliche „Sorgfaltspflichten" bei zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten
b)	Ausbildungsduldung (§ 60 a II 4 AufenthG)
c)	Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen (§§ 60 VII, 60a IIc, 2d AufenthG)
d)	Abschiebungshindernis bevorstehende Eheschließung?

* Der Autor ist Vors. Richter des 1. Senats des BVerwG und Honorarprofessor an der Universität Leipzig. Der Beitrag baut auf dem aufenthaltsrechtlichen Teil eines Vortrags auf der Tagung „Aktuelle Fragen des Asyl- und Ausländerrechts" der Deutschen Richterakademie auf und spiegelt allein die persönliche Auffassung des Verfassers. Der Beitrag schließt – für den Berichtszeitraum Herbst 2016 bis Herbst 2017 – an *Berlit*, Aktuelle Rechtsprechung zum Aufenthaltsrecht, NVwZ-Extra 6/2017 an.

e)	Sonstige Abschiebungshindernisse
f)	Zusicherungen
g)	Abschiebung/-kosten
III.	**Einzelfragen**
1.	„Carrier sanctions“
2.	Verpflichtungserklärung
3.	Altersfeststellung für Jugendliche
4.	Umverteilung nach § 15a AufenthG
5.	Integrationskurs
IV.	**Freizügigkeit Unionsbürger**
V.	**Assoziationsrecht**
VI.	**Ausblick**

I. Einreise und Aufenthalt(serlaubnis)

1. Allgemeines

a) *Einreise an der Grenze (§ 18 AsylG).* An der Schnittstelle zwischen Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht liegt ein Beschluss des *VGH München*[1] zur Einreiseverweigerung an der Grenze (§ 18 AsylG). Für die Anwendung des § 18 II Nr. 1 AsylG, der den allgemeinen Grundsatz ausformt, dass, wer unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückgewiesen werden darf,[2] wird ein Vorbringen nicht als Asylgesuch eingestuft, wenn der Ausländer eine Verfolgung nach § 3 AsylG ausdrücklich ausschließt und sein Vorbringen, er wolle keinen Wehrdienst leisten und werde bei seiner Rückkehr verhaftet und gezwungen, Militärdienst zu leisten, wohl auch die Voraussetzungen des § 4 AsylG nicht erfüllt. Die neuere Rechtsprechung des *BVerwG*[3] zur Qualifizierung von Unionsstaaten als „sichere Drittstaaten“ wird bei der weiteren Erwägung ausgeblendet, dass die Einreise jedenfalls zu verweigern sei, wenn sie aus einem sicheren Drittstaat (iSd § 26 a AsylG) erfolgt und nicht dargelegt oder glaubhaft gemacht worden ist, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei (§ 18 IV Nr. 1 AsylG).

b) *Titelerteilungssperre (§ 10 AufenthG).* Die Rechtfertigung des *BVerwG*, dass im Rahmen des § 10 AufenthG Soll-Regelungen keinen strikten „gesetzlichen Anspruch“ auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bewirken[4] und die Sperrwirkung auch in Fällen eines (nicht abgeschlossenen) asylrechtlichen Folge- und Zweitverfahrens greift,[5] findet in der obergerichtlichen Rechtsprechung Zustimmung.[6] Das *OVG Lüneburg*[7] betont, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 10 III 3 Hs. 1 AufenthG) auch dann nicht besteht, wenn im Hinblick auf die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 I Nr. 2 AufenthG wegen eines atypischen Sachverhalts ein Ausnahmefall vorliegt, weil die seit längerem zurückliegende Identitätstäuschung nur aus Furcht vor Verfolgung bei einer etwaigen Rückführung in das Herkunftsland erfolgt und vor etlichen Jahren selbst freiwillig aufgedeckt und unter Offenlegung der wahren Identität aufgegeben worden ist. Die Sperrwirkung (§ 10 III AufenthG) entsteht auch dann, wenn das BAMF seine Hinweispflicht nach § 14 I 3, IV AsylG nicht erfüllt hat.[8]

§ 10 III 1 AufenthG lässt eine Titelerteilung nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags vor der Ausreise nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der §§ 22 ff. AufenthG zu. Das *OVG Berlin-Brandenburg*[9] stellt klar, dass die vollständige Erfüllung der Ausreisepflicht ein Verlassen des Bundesgebiets in dem Sinne verlangt, dass der dauernde Aufenthalt ins Ausland verlegt wird und ein bloßer Grenzübertritt nicht ausreicht. Erfolgt die Ausreise in diesem Sinne nur zum Schein oder eine unverzügliche[10] Wiedereinreise nach der Ausreise, bleibt die Titelerteilungssperre mithin bestehen.

c) *Allgemeine Titelerteilungsvoraussetzungen.* Die Sicherung des Lebensunterhalts ist Regelerteilungsvoraussetzung, die auch Ausnahmen zulässt. Im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist von der zwingenden Erteilungsvoraussetzung der Unterhaltssicherung nur im Rahmen der Vorschriften des § 9 II AufenthG abzusehen, wenn der Ausländer das Lebensunterhaltssicherungserfordernis aus den in § 9 II 3 AufenthG genannten Gründen nicht erfüllen kann; ein Rückgriff auf die allgemeine Ausnahmeregelung des § 5 III 2 AufenthG ist – so das *BVerwG*[11] – nicht möglich.

Die Prognose gesicherten Lebensunterhalts hat Bedeutung auch für die Frage, unter welchen Voraussetzungen vom Erlöschen einer Niederlassungserlaubnis bei längerem Auslandsaufenthalt eine Ausnahme zu machen ist. Für die Prognose, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für den Fall seiner zukünftigen Wiedereinreise gesichert ist, hat das *BVerwG*[12] im Anschluss an obergerichtliche Rechtsprechung[13] auf den Zeitpunkt des Eintritts der Löschungsvoraussetzungen (hier mithin der Ausreise des Ausländers iSd § 51 I Nr. 6 AufenthG) abgestellt. Dies hat es aus dem Zweck der Regelung, insbesondere älteren ausländischen Arbeitnehmern ihr einmal erworbenes Aufenthaltsrecht in Deutschland auch bei längerem Auslandsaufenthalt auf Dauer zu erhalten und insoweit Rechtsklarheit zu schaffen, und dem Ziel des Gesetzgebers hergeleitet, es bei dem privilegierten Personenkreis erst gar nicht zu einem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis kommen zu lassen und ihn nicht auf ein “Wiederaufleben“ der Niederlassungserlaubnis oder ein Wiederkehrrecht (§ 16 V AuslG 1990; § 37 ff. AufenthG) zu verweisen.

Die Grundsätze, nach denen die Sicherung des Lebensunterhaltes zu beurteilen sind, und die Voraussetzungen, unter denen mit Blick auf einen atypischen Umstand eine Ausnahme zu machen ist, sind in der Rechtsprechung des *BVerwG* weitgehend in Anlehnung an die Bestimmungen zur Grund-

1 *VGH München*, Beschl. v. 3.8.2017 – 10 CE 17.1235, BeckRS 2017, 121551.
2 Dazu auch *Tabbert/Wagenseil*, Die seit 2015 geltende mündliche Ministeranordnung zur Grenzöffnung im Lichte der Gewaltenteilung, ZAR 2017, 429.
3 *BVerwG*, Beschl. v. 23.3.2017 – 1 C 17/16, NVwZ 2017, 1627 Ls. = BeckRS 2017, 110809; *BVerwG*, Urt. v. 1.6.2017 – 1 C 9/17, NVwZ 2017, 1625.
4 *BVerwG*, Urt. v. 17.12.2015 – 1 C 31/14, *BVerwGE* 153, 353 = NVwZ 2016, 458.
5 *BVerwG*, Urt. v. 12.7.2016 – 1 C 23/15, NVwZ 2016, 1498.
6 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 10.5.2017 – 3 B 90/17, BeckRS 2017, 118479; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 5.9.2017 – 13 LA 129/17, BeckRS 2017, 124304.
7 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 5.9.2017 – 13 LA 129/17, BeckRS 2017, 124304.
8 *OVG Münster*, Beschl. v. 20.11.2017 – 18 B 1199/17, BeckRS 2017, 133017.
9 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 21.4.2017 – OVG 11 N 18/15, BeckRS 2017, 108719.
10 Im Fall war eine Besuchsreise von knapp einem Monat in das Herkunftsland zu beurteilen, bei der sich aus den Buchungsunterlagen ergab, dass von vornherein ein weniger als einmonatiger Kurzaufenthalt unter Rückkehr ins Bundesgebiet geplant war.
11 *BVerwG*, Beschl. v. 22.11.2016 – 1 B 117/16, BeckRS 2016, 55868; s. a. *BVerwG*, Urt. v. 28.10.2008 – 1 C 34/07, NVwZ 2009, 246.
12 *BVerwG*, Urt. v. 23.3.2017 – 1 C 14/16, NVwZ-RR 2017, 670 (dazu *Fricke*, jurisPR-BVerwG 15/2017 Anm. 6).
13 *OVG Münster*, Beschl. v. 18.3.2011 – 18 A 126/11, BeckRS 2011, 56123; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 4.8.2011 – 2 S 32/11, BeckRS 2011, 53279; *VGH Mannheim*, Urt. v. 9.11.2015 – 11 S 714/15, NVwZ-RR 2016, 319 Ls. = BeckRS 2016, 40012.

sicherung für Arbeitsuchende geklärt.[14] Der *VGH Kassel*[15] hat dargestellt, dass bei der Frage, ob der Lebensunterhalt nach § 2 III, § 9 a II Nr. 2 AufenthG gesichert ist, neben der Prüfung, ob eine Ausnahme vom Regelfall des § 5 I Nr. 1 AufenthG gegeben ist, Ansprüche auf Kindergeld, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Unterhaltsvorschuss mit zu berücksichtigen sind; denn diese Leistungen seien geeignet, ein „Abrutschen" in den SGB II-Leistungsbezug zu vermeiden.

Ein Lebensunterhaltssicherungserfordernis besonderer Art statuiert für den Familiennachzug § 29 I Nr. 2 AufenthG, wenn diese Regelung verlangt, dass „ausreichender Wohnraum" zur Verfügung steht. Im Visumerteilungsverfahren muss dieses Erfordernis bereits vor der Erteilung des Visums erfüllt sein; es reicht nicht aus, wenn die Beschaffung weiteren Wohnraumes lediglich in die Wege geleitet worden ist,[16] ein Wohnraumberechtigungsschein vorhanden ist und geltend gemacht wird, eine für die Wohnzwecke der Familie taugliche Wohnung könne jederzeit angemietet werden.[17] Mangels Härtefallregelung soll auch unerheblich sein, aus welchen individuellen Gründen ausreichender Wohnraum aktuell nicht beschafft werden kann.[18]

Die Passpflicht (§ 3 AufenthG) und die allgemeine Erteilungsvoraussetzung „Klärung der Identität" (§ 5 I Nr. 1 a AufenthG) sind zu trennen. Jedenfalls in den Fällen, in denen nachvollziehbare Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung hinzutreten, ist bei geklärter Identität die Vorlage eines gültigen Passes insoweit nicht erforderlich und das öffentliche Interesse an der Passbeschaffung jedenfalls im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen als eher gering zu gewichten.[19]

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfordert regelmäßig, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Auch nach der Umstellung des Ausweisungsrechtes ist hierfür nicht erforderlich, dass eine Ausweisung verfügt worden ist oder rechtmäßig auch in Ansehung entgegenstehender Bleibeinteressen verfügt werden könnte.[20] Die Voraussetzung „fehlendes Ausweisungsinteresse" gilt nicht in atypischen Ausnahmefällen. Ein solcher liegt etwa vor, wenn die Aufenthaltsbeendigung aufgrund verfassungs-, unions- oder völkerrechtlicher Gewährleistungen rechtlich unmöglich ist und die Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis auch nicht aus anderen Erwägungen einen auf den Zweck des § 5 I Nr. 2 AufenthG bezogenen Nutzen haben kann;[21] das *OVG Lüneburg*[22] verneint dies indes im Falle eines im Bundesgebiet geborenen und aufgewachsenen Ausländers, der bis zum Alter von 19 Jahren im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen und Fiktionsbescheinigungen war und nicht in den Arbeitsmarkt integriert ist, von dem angesichts einer Reihe von Eigentums- und Vermögensdelikten sowie Körperverletzungen die Gefahr weiterer Straftaten ausgeht.

Von dem Erfordernis der Einreise mit dem erforderlichen Visum (§ 5 II AufenthG) kann außer in Fällen eines (strikten) Anspruchs auf Erteilung auch aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls bei Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden. Der *VGH München*[23] stellt klar, dass auch in Fällen des Familiennachzuges die (nachträgliche) Einholung des erforderlichen Visums nicht als bloße Förmlichkeit anzusehen sei, auch dann nicht, wenn nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens ein asylunabhängiger Aufenthaltstitel erstrebt wird. Die damit verbundene vorübergehende Trennung von Familienangehörigen (einschließlich minderjähriger Kinder) ist nicht als solche unzumutbar; eine Unzumutbarkeit wird im Falle einer bereits erteilten Vorabzustimmung nach § 31 III AufenthV und einer voraussichtlichen Dauer des Visumverfahrens im Herkunftsstaat von etwa zehn Tagen verneint, weil in dieser kurzen Zeit nicht zu erwarten sei, dass ein noch sehr kleines Kind die sehr kurze Trennung nicht begreifen und schon als endgültigen Verlust erfahren wird. Ist die Einreise mit einem Besuchsvisum erfolgt, obwohl sie zum Zwecke der Eheschließung (hier: einer ausländerrechtlichen Zweckehe) erfolgt ist, wird regelmäßig auch ein Ausweisungsinteresse begründet. Die Frage der Zumutbarkeit einer vorübergehenden Ausreise stellt sich dann regelmäßig nicht;[24] einer hieran anknüpfenden Aufenthaltsbeendigung steht auch kein durch die bloße Aufenthaltsdauer und Zahlung von Steuern begründetes konventionsrechtliches Bleiberecht entgegen.

d) *Auflagen/Nebenbestimmungen.* Aufenthaltstitel können mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 12 AufenthG), zB durch eine Wohnsitzauflage, die nicht als solche diskriminierend ist.[25] § 12 a AufenthG sieht räumliche Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis durch Wohnsitzregelungen auch für Personen vor, denen internationaler Schutz (§§ 3, 4 AsylG) gewährt worden ist. Der Umfang der rechtspolitischen Debatte um diese Wohnsitzauflagen spiegelt sich in der Rechtsprechung nicht wider. Zu der kraft Gesetzes erfolgten Zuweisung von Schutzberechtigten an das Bundesland, in dem für das Asyl- oder Aufnahmeverfahren Wohnsitz zu nehmen war (§ 12 a AufenthG), stellt das *OVG Lüneburg*[26] klar, dass in „Rückwirkungsfällen" ein zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung führender Härtefall grundsätzlich dann gegeben ist, wenn der Betroffene nach der Flüchtlingsanerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und vor dem 6.8.2016 seinen Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt hatte, ohne dadurch gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften zu verstoßen.[27] Für das Vor-

14 Siehe nur – zu § 5 I Nr. 1 AufenthG – *BVerwG*, Urt. v. 16.11.2010 – 1 C 20/09, NVwZ 2011, 825; *BVerwG*, Urt. v. 16.8.2011 – 1 C 12/10, NVwZ-RR 2012, 330; *BVerwG*, Urt. v. 29.11.2012 – 10 C 4/12, NVwZ 2013, 947; *BVerwG*, Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 16/12, NVwZ 2013, 1493.

15 *VGH Kassel*, Beschl. v. 24.11.2016 – 3 B 2556/16 U, BeckRS 2016, 110638.

16 *VG Berlin*, Beschl. v. 23.1.2017 – 2 L 542/16 V, BeckRS 2017, 101251; *VG Berlin*, Beschl. v. 20.6.2016 – VG 34 L 138/16 V, BeckRS 2016, 49800.

17 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 31.7.2015 – OVG 7 B 39/14, BeckRS 2015, 50195.

18 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 31.7.2015 – OVG 7 B 39/14, BeckRS 2015, 50195.

19 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 6.9.2016 – 8 LA 47/16 (unter Hinweis auf *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 28.10.2010 – 8 LA 229/09).

20 *OVG Weimar*, Beschl. v. 6.11.2017 – 3 EO 563/17.

21 Siehe bereits *BVerwG*, Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 16/12, NVwZ 2013, 1493; *VGH München*, Beschl. v. 29.8.2016 – 10 AS 16.1602, BeckRS 2016, 51505; *VGH München*, Beschl. v. 31.8.2016 – 10 CS 16.649, BeckRS 2016, 52293.

22 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 29.8.2017 – 8 ME 94/17.

23 *VGH München*, Beschl. v. 20.6.2017 – 10 C 17.744, BeckRS 2017, 117022; *VGH München*, Beschl. v. 23.9.2016 – 10 C 16.818, BeckRS 2016, 52295 .

24 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 18.5.2017 – 3 B 297/16, BeckRS 2017, 119157.

25 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 12.12.2017 – 13 PA 222/17, BeckRS 2017, 136031.

26 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 2.8.2017 – 8 ME 90/17, BeckRS 2017, 120579.

27 Zu den sozialrechtlichen Folgen für die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf Grundsicherungsleistungen bei Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland als nach § 12 a I AufenthG s. nur *LSG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 20.1.2017 – L 19 AS 2381/16 B ER, BeckRS 2017, 101763; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 17.3.2017 – L 7 AS 228/17 B ER, NZS 2017, 474 = BeckRS 2017, 104706 (keine Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit nach § 36 II SGB, weil diese Regelung eine im Einzelfall erfolgende Wohnortzuweisung voraussetze); aA *LSG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 26.6.2017 – L 31 AS 618/17 B ER, BeckRS 2017, 104706; s. a. *Heinhold*, Örtliche Zuständigkeit bei Wohnsitzbeschränkung gem. § 12 a AufenthG für SGB II-Leistungen, NZS 2017, 197.

liegen einer „Härte", zu deren Vermeidung die Aufhebung einer Verpflichtung oder Zuweisung vorzunehmen ist, verlangt das *OVG Lüneburg* keine besondere oder gar außergewöhnliche Härte oder einen atypischen Fall. Eine Härte bestehe, wenn die durch die Wohnsitzverpflichtung berührten Belange in auch bei Beachtung des Gewichts der mit der Wohnsitzbeschränkung verfolgten Zwecke unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden; dies können auch persönliche Interessen von einigem Gewicht oder der Wunsch nach Stabilisierung des psychischen Zustandes durch Zuzug zu seiner Familie[28] sein.

Echte Auflagen zu einem Aufenthaltstitel sind regelmäßig selbstständig anfechtbar; dies gilt jedenfalls für Wohnsitzauflagen,[29] und zwar auch dann, wenn sie nach § 51 VI AufenthG nach Wegfall des Aufenthaltstitels weiter wirksam bleiben. Wird indes nach Ablauf einer befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis, der eine Wohnsitzauflage beigefügt war, die Aufenthaltserlaubnis verlängert oder eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt und enthält diese erneut eine Wohnsitzauflage, liegt hierin regelmäßig auch die konkludente Aufhebung der vorausgegangenen Wohnsitzauflage mit der Folge, dass die Wirkung des § 51 VI AufenthG endet.[30]

e) *Erlöschen Aufenthaltstitel/Verkürzung Dauer.* § 51 AufenthG regelt das Erlöschen von Aufenthaltstiteln. Nach Nr. 7 erlischt ein Aufenthaltstitel dann, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Für den Eintritt des Erlöschenstatbestandes ist es nach dem *OVG Berlin-Brandenburg*[31] unerheblich, ob die nicht erfolgte Rückkehr auf einer freiwilligen, selbstbestimmten Entscheidung des Ausländers bzw. auf seinem Verschulden beruht oder auf Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind; nicht zu beurteilen war, ob dies auch dann gilt, wenn der Ausländer nicht in der Lage gewesen ist, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Wiedereinreisefrist zu stellen.[32]

Bei einem Ausländer, für den eine rege Reisetätigkeit belegt ist, bei dem aber nicht eindeutig ist, ob die Voraussetzungen des § 51 I Nr. 6 oder 7 AufenthG vorliegen, trägt die Beweislast für die Umstände, aus denen sich das Erlöschen des Aufenthaltstitels ergibt, die Ausländerbehörde. Im Rahmen des § 51 I Nr. 7 AufenthG reichen kurzfristige Zwischenaufenthalte in Deutschland dann nicht aus, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass der Betreffende seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlagert hat und daher der Aufenthaltstitel wegen einer Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund erloschen ist.[33]

Ein Aufenthaltstitel erlischt auch nach Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 51 I Nr. 2 AufenthG). Das *OVG Saarlouis*[34] sieht in solchen Fällen eine entsprechende Anwendung des § 58 II 1 Nr. 2 AufenthG als gerechtfertigt, weil ansonsten für Fälle des Eintritts der auflösenden Bedingung (hier: Wegfall des Krankenversicherungsschutzes) die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht herbeigeführt werden könnte, weil auch der Weg über einen die Ausreisepflicht feststellenden Verwaltungsakt nicht die Vollziehbarkeit auslösen könne;[35] ein Fall des § 58 II 2 AufenthG liege nicht vor, weil auch der mit einer auflösenden Bedingung versehene Aufenthaltstitel nicht als Verwaltungsakt verstanden werden könne, durch den der Ausländer ausreisepflichtig wird.

Nach § 7 II 2 AufenthG kann unter bestimmten Voraussetzungen die Geltungsdauer einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden. Das *OVG Koblenz*[36] wertet eine Verkürzungsentscheidung dabei als eine schwer wiegende Maßnahme, die tief in das Schicksal des Betroffenen eingreift und nicht ohne Weiteres für sofort vollziehbar erklärt werden kann.[37] Es bedarf insoweit eines besonderen öffentlichen Interesses an der (sofortigen) Beendigung des Aufenthalts des Betroffenen, das allein durch die offensichtliche Rechtmäßigkeit der angefochtenen Befristungsentscheidung nicht begründet wird und auch grundsätzlich nicht aus generalpräventiven Erwägungen hergeleitet werden kann; ein besonderes Interesse am Sofortvollzug kann aber beispielsweise bestehen, wenn der Betroffene eine ausländerrechtliche Zweckehe eingegangen ist, Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

2. Aufenthaltszwecke

Die Aufenthaltserlaubnis wird als befristeter Aufenthaltstitel zu bestimmten Aufenthaltszwecken erteilt (§ 7 I 2 AufenthG). Dieses Trennungsprinzip bestimmt und begrenzt den Streitgegenstand eines auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gerichteten Verfahrens und verlangt einem Ausländer regelmäßig ab, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Rechtsgrundlagen abzuleiten, die der Gesetzgeber für die spezifischen Aufenthaltszwecke geschaffen hat.[38]

a) *Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung.* Verschiedene Entscheidungen betreffen die (Verlängerung einer) Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke eines Studiums. Zum 1.8.2017 ist § 16 AufenthG neu gefasst worden.[39]

Das *OVG Lüneburg*[40] bekräftigt gegen vereinzelte Gegenstimmen[41] die Rechtsprechungslinie,[42] wonach der „Aufenthaltszweck" iSd § 16 I AufenthG nicht die Durchführung (irgend)eines Studiums ist; maßgeblich ist vielmehr das Studium in einem oder mehreren konkreten Studiengängen oder Studienfächern, für das der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und für das ihm die Aufenthaltserlaubnis

28 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 27/10.2017 – 3 D 46/17, BeckRS 2017, 129946 (i. Erg. verneint).
29 *BVerwG*, Urt. v. 15.1.2013 – 1 C 7/12, BeckRS 2017, 129946.
30 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 4.4.2017 – 8 PA 46/17; s. a. *BVerwG*, Beschl. v. 19.8.2014 – 1 C 1/14, NVwZ-RR 2015, 61; *BVerwG*, Urt. v. 15.1.2008 – 1 C 17/07, *BVerwGE* 130, 148 = NVwZ 2008, 796.
31 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 12.4.2017 – OVG 11 S 6/17, BeckRS 2017, 108029; zum Erlöschen eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts in Folge Auslandsaufenthalts s. *BVerwG*, Urt. v. 25.3.2015 – 1 C 19/14, *BVerwGE* 151, 377 = NVwZ 2015, 1617.
32 Zu einer möglichen Ausnahme bei einer solchen Konstellation s. *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 9.4.2009 – 11 ME 484/08, BeckRS 2009, 33666.
33 *VGH München*, Beschl. v. 23.1.2017 – 10 CE 16.1398, BeckRS 2017, 100995 ; s. a. *BVerwG*, Urt. v. 11.12.2012 – 1 C 15/11, NVwZ-RR 2013, 338.
34 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 16.1.2017 – 2 B 354/16, BeckRS 2017, 100583.
35 So *OVG Frankfurt (Oder)*, Beschl. v. 4.6.1998 – 4 B 140/97, NVwZ-RR 1999, 146.
36 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 18.1.2017 – 7 B 10722/16, BeckRS 2017, 105580.
37 Insoweit im Anschluss an *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 21.3.2014 – 8 ME 24/14, BeckRS 2014, 49116; *VGH Mannheim*, Beschl. v. 29.4.2013 – 11 S 581/13, BeckRS 2014, 48199; *OVG Münster*, Beschl. v. 19.5. 2009 – 18 B 421/09; *OVG Koblenz*, Beschl. v. 5.5.2000 – 10 B 10645/00, BeckRS 2000, 22343.
38 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 4.5.2017 – OVG 11 S 27/17, BeckRS 2017, 110285.
39 Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration v. 12.5.2017, BGBl. I 2017, 1106.
40 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 27.4.2017 – 8 LA 60/17, BeckRS 2017, 109311.
41 *OVG Bremen*, Beschl. v. 8.2.2011 – 1 B 322/10, BeckRS 2011, 48006.
42 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 12.5.2015 – 7 B 10364/15, BeckRS 2015, 46114; *VGH Kassel*, Beschl. v. 23.7.2012 – 3 B 874/12, BeckRS 2012, 55164; *VGH München*, Beschl. v. 7.9.2011 – 19 CS 11.1062, BeckRS 2011, 33718.

gewährt worden ist. Ein Masterstudiengang, der nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium aufgenommen wird, bildet dagegen keine Änderung des Aufenthaltszwecks.[43] Eine zeitliche Obergrenze für den Aufenthalt eines Ausländers zum Zweck der Studienvorbereitung normiert nach Auffassung des *OVG SL*[44] § 16 I 5 AufenthG (aF) nicht, der eine Höchstfrist nur für die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis enthalte und im Übrigen auf die Erreichbarkeit des Ausbildungszwecks in einem angemessenen Zeitraum abstelle.

Nach § 16 II 4 AufenthG (bislang im Kern § 16 I 5 AufenthG) wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Nach dem *OVG Lüneburg*[45] kann der Aufenthaltszweck grundsätzlich nur dann (noch) in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden, wenn der Ausländer bis zum voraussichtlichen Abschluss des Studiums, für das ihm die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die durchschnittliche Studiendauer an der jeweiligen Hochschule in dem von ihm gewählten Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreiten wird. Die insoweit gebotene prognostische Beurteilung hat anhand aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu erfolgen; besondere Schwierigkeiten für Ausländer in einem Studium in Deutschland sind angemessen zu berücksichtigen.[46] Ein angemessener Zeitraum soll aber dann nicht mehr gegeben sein, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs das angestrebte Ausbildungsziel innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht mehr erreicht werden kann.[47]

Die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen ua zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch regelte die RL 2004/114/EG und nunmehr RL (EU) 2016/801. Das *OVG Berlin-Brandenburg*[48] lässt offen, ob in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auch die Zulassung zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs fällt. Die Erteilung eines Visums zu Studienzwecken scheidet jedenfalls dann aus, wenn mit der Zulassung zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs nicht zugleich die (zumindest an den Erfolg des Sprachkurses geknüpfte, bedingte)[49] Zulassung zum angestrebten Studiengang verbunden ist; die Richtlinie lasse überdies den zuständigen Behörden in der Frage, ob die in der Richtlinie festgelegten Verfahren missbräuchlich in Anspruch genommen werden,[50] einen Beurteilungsspielraum,[51] der auch bei unterdurchschnittlichen Schul- oder Studienleistungen im Herkunftsstaat und vagen Vorstellungen zum weiteren Ausbildungsgang die Bewertung als willkürfrei rechtfertige, es gehe in Wahrheit um ein Aufenthaltsrecht zu anderen als Ausbildungszwecken. Der RL (EU) 2016/801 lässt sich kein (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht für die Dauer mehrerer Studiengänge entnehmen.[52]

b) *Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit*. Die komplexen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, die durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration“[53] jüngst nochmals umgestaltet worden sind, haben die obergerichtliche Rechtsprechung vergleichsweise wenig beschäftigt. Für die beabsichtigte Beschäftigung als leitender Angestellter, die nach § 3 BeschV von der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit freigestellt ist, betont das *OVG Lüneburg*,[54] dass nicht allein auf die vertragliche Gestaltung des Anstellungsverhältnisses zu blicken ist; eine solche Beschäftigung müsse vielmehr auch den tatsächlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Fähigkeiten des Ausländers entsprechen.

Auch die Tätigkeit in einer Konsulatsabteilung einer Botschaft lässt – so das *OVG Berlin-Brandenburg*[55] – sich mit Blick auf unterschiedliche Formen ihrer Ausgestaltung regelmäßig nicht einer der in der Beschäftigungsverordnung genannten Berufsgruppen zuordnen. Nach den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes wird den ausländischen Vertretungen auch nicht mehr die Möglichkeit zur Anwerbung eigener Staatsangehöriger im Entsendestaat eingeräumt, so dass nur noch eine Anwerbung von Arbeitskräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich sein soll, die bereits über einen für die Beschäftigung erforderlichen Aufenthaltstitel verfügen; dies steht einem „öffentlichen Interesse“ an einer Beschäftigung iSd § 18 IV AufenthG ungeachtet der hierfür erforderlichen Qualifikation entgegen. Auch die Tätigkeit vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigter bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wobei möglicherweise bedenkliche Missionierungspraktiken für sich allein einer vorwiegend religiösen Zielrichtung einer Vereinigung nicht entgegenstehen;[56] anderes kann gelten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um eine Gemeinschaft handelt, die die religiöse Mitgliedschaft kommerzialisiert und überwiegend erwerbswirtschaftliche oder andere nicht religiös bedingte Ziele verfolgt.[57]

§ 18 IV, § 60 a II AufenthG stellen ua auf den Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ ab. Der *VGH Mannheim*[58] greift für die Konkretisierung dieses Begriffs auf § 6 I 2 BeschV zurück, der hierfür eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren verlangt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Dauer ist, soweit vorhanden, auf die Normen zur Beschreibung des Berufsbildes und zur Festlegung des Ausbildungsganges und der Modalitäten der Prüfung abzustellen, ohne dass es darauf ankommt, ob der konkrete Ausbildungsvertrag eine längere Dauer vorsieht oder ob die Betreffenden etwa durch den erfolgreichen Abschluss einer ersten Ausbildung (hier: der Altenpflegerhelferausbildung) die Bildungsvoraussetzungen für eine weitere Ausbildung (hier: der Altenpflegerausbildung) erwerben und gegebenenfalls sogar die Ausbildungszeiten in der zweiten Ausbildung

43 *VGH München*, Beschl. v. 24.7.2017 – 19 CS 16.2006, BeckRS 2017, 119295.
44 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 22.5.2017 – 2 M 39/17, BeckRS 2017, 116081.
45 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 9.8.2017 – 13 ME 167/17, BeckRS 2017, 120942; s. a. *VGH Kassel*, Beschl. v. 23.7.2012 – 3 B 874/12, BeckRS 2012, 55164.
46 *VGH München*, Beschl. v. 24.7.2017 – 19 CS 16.2006.
47 *VGH München*, Beschl. v. 24.7.2017 – 19 CS 16.2006, BeckRS 2017, 119295 .
48 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 5.4.2017 – OVG 3 B 20/16, BeckRS 2017, 111235.
49 Dazu *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 20.5.2015 – OVG 3 N 120/14.
50 Vgl. dazu auch *EuGH*, Urt. v. 10.9.2014 – C-491/13, NVwZ 2014, 1446 = NJW 2014, 3634 Ls.
51 Zum Beurteilungsspielraum bei der Erteilung von Schengen-Visa *BVerwG*, Urt. v. 17.9.2015 – 1 C 37/14, NVwZ 2016, 161.
52 *VG Münster*, Beschl. v. 12/10.2017 – 8 L 1847/17, BeckRS 2017, 128335.
53 Gesetz v. 12.5.2017, BGBl. I 2017, 1106; dazu *Huber*, Das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration vom 12.5.2017, NVwZ 2017, 1160.
54 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 9.8.2017 – 13 ME 204/17, BeckRS 2017, 121385.
55 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 5.4.2017 – 3 B 21/16.
56 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 12.5.2017 – OVG 2 S 11/17, BeckRS 2017, 109741.
57 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 12.5.2017 – OVG 2 S 11/17, BeckRS 2017, 109741.
58 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 20.12.2016 – 11 S 2516/16, BeckRS 2016, 111609 (Ausbildung zum Altenpflegerhelfer in BW keine „qualifizierte Berufsausbildung“ im aufenthaltsrechtlichen Sinn).

sich verkürzen, wenn es sich dabei um rechtlich selbstständige Berufsausbildungen und Berufsbilder handelt.

Im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens zur arbeitsförderungsrechtlichen Ausbildungshilfe (§ 132 SGB III) erinnert das *BVerfG*[59] daran, dass sich auch aus § 18 a Ia AufenthG ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt herleiten lässt.

Zum Zusammenhang von der Beschäftigungserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit und dem Aufenthaltstitel nach AufenthG erinnert der *VGH Mannheim*[60] daran, dass die Geltungsdauer der Beschäftigungserlaubnis gesetzlich unmittelbar durch die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels oder der Duldung begrenzt wird; Konsequenz ist, dass dann auch mit jeder Duldung eine neue Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist, die dann – ohne im Rechtssinne Nebenbestimmung zu sein – als Zusatz in die Duldungsbescheinigung aufgenommen werden kann. In Fällen, in denen kein Aufenthaltstitel besteht oder begehrt wird, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, kann dann auch das Begehren gerichtlich verfolgt werden, die Behörde zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu verpflichten.[61]

c) *Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG).* aa) *Aufenthaltszweck und Verpflichtungserklärung.* Im Rahmen der Auslegung einer Verpflichtungserklärung, die zur Ermöglichung einer Einreise als Bürgerkriegsflüchtling nach § 23 I AufenthG in Verbindung mit einer entsprechenden Landesaufnahmeerklärung „bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“ abgegeben worden ist, ist das *BVerwG*[62] davon ausgegangen, dass für die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem „Aufenthaltszweck“ im Ansatz von den verschiedenen Abschnitten des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes auszugehen ist und der Begriff des „Aufenthaltszwecks“ im Sinne der Verpflichtungserklärungen daher grundsätzlich jeden Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erfasst, der vom Gesetzgeber im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zusammengefasst worden ist. Die Unterschiede der einzelnen im 5. Abschnitt zusammengefassten Aufenthaltserlaubnisse bei den Gewährungsvoraussetzungen und den Rechtsfolgen veränderten bei den im Fall zu beurteilenden Verpflichtungserklärungen qualitativ nicht den gemeinsamen, übergreifenden Aufenthaltszweck. Bei Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sieht der *VGH Mannheim*[63] die auf Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 25 a, 25 b und § 25 V AufenthG gerichteten Begehren nach dem in § 7 AufenthG verankerten Trennungsprinzip als drei Streitgegenstände, zumal diese Anspruchsgrundlagen nicht in (verdrängender) Anspruchsnormenkonkurrenz stehen.

Der *VGH Mannheim*[64] ist dieser Rechtsprechung im systematischen Ansatz gefolgt. Er sieht indes die bisher im von den Ausländerbehörden verwendeten bundeseinheitlichen Formular der Verpflichtungserklärung enthaltene Erklärung über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung, insbesondere ihre Beendigung in Folge der Erteilung eines Titels zu einem anderen Aufenthaltszweck in Bezug auf die im 5. Abschnitt des AufenthG zusammengefassten Titel aus der maßgeblichen Sicht des die Verpflichtungserklärung Abgebenden als mehrdeutig; dies gehe jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Änderungen des § 68 AufenthG im August 2016[65] zulasten der Ausländerbehörde.

bb) *Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.* § 25 a AufenthG[66] soll unter ausdifferenzierten Voraussetzungen, welche eine aus Sicht des Gesetzgebers hinreichend gelungene Integration umschreiben, bislang geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden den Weg in die aufenthaltsrechtliche Legalität eröffnen. Eine Voraussetzung ist ein erfolgreicher Schulbesuch. Dass § 25 a I 1 Nr. 2 AufenthG den erfolgreichen Schulbesuch und den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses alternativ genügen lässt, bedeutet nicht, dass ein erfolgreicher Schulbesuch auch dann vorliegen kann, wenn der Ausländer die Schule ohne einen Abschluss verlassen hat; denn erfasst werden nur die beiden Fallgruppen derjenigen Ausländer, die zwar „noch“ keinen Schul- oder Berufsabschluss haben, die aber mit anerkennenswerten schulischen Leistungen die Schule besuchen, und zum anderen derjenigen Ausländer, die bereits über einen Schul- oder Berufsabschluss verfügen.[67] Für einen erfolgreichen Schulbesuch muss zu erwarten sein, dass der Schüler die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird; dabei sind maßgeblich für die Prognose die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung in die nächste Klassenstufe sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.[68]

Die weiterhin geforderte positive Integrationsprognose (§ 25 a I Nr. 4 AufenthG) ist bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden in aller Regel ausgeschlossen;[69] nicht zu klären war, ob dies auch für kleinere und einmalige „jugendtypische“ Verfehlungen gilt.[70] Im Rahmen des § 25 a III AufenthG sind im Bundeszentralregister noch nicht getilgte Strafen zu verwerten.[71]

cc) *Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25 b AufenthG).* Für langjährig geduldete Ausländer eröffnet auch § 25 b AufenthG den Weg zum Aufenthaltstitel. Für die Bestimmung des Anwendungsbereiches dieser Norm soll schon kein „geduldeter Aufenthalt“ vorliegen, wenn der Ausländer lediglich über eine verfahrensbezogene Duldung aufgrund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Norm verfügt.[72]

Das Aufenthaltsdauererfordernis (§ 25 b I 2 Nr. 1 AufenthG) setzt voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens

59 *BVerfG*, Beschl. v. 28.9.2017 – 1 BvR 1510/17, NJW 2018, 40.
60 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 10.7.2017 – 11 S 695/17, BeckRS 2017, 118394.
61 Der *VGH Mannheim* (Beschl. v. 10.7.2017 – 11 S 695/17, BeckRS 2017, 118394) setzt auch für ein solches Begehren einen Streitwert von 5000 Euro an.
62 *BVerwG*, Urt. v. 26.1.2017 – 1 C 10/16, *BVerwGE* 157, 208 = NVwZ 2017, 1200 (s. a. *Fricke* jurisPR.BVerwG 9/2017 Anm. 6).
63 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 5.9.2016 – 11 S 1512/16, BeckRS 2016, 105866.
64 *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.7.2017 – 11 S 2338/16, BeckRS 2017, 119893; eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gegen dieses Urteil nicht eingelegt worden.
65 Art. 5 Nr. 9 des Integrationsgesetzes v. 31.7.2016, BGBl. I 2016, 1939.
66 Eingefügt durch das Gesetz der Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften v. 23.6.2011 (BGBl. I 2011, 1266) und erweitert durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.7.2015, BGBl. I 2015, 1386.
67 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 18.5.2017 – 2 M 34/17, BeckRS 2017, 116079; s. a. *VG Saarlouis*, Beschl. v. 24.5.2017 – 6 K 1936/15, BeckRS 2017, 112278.
68 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 17.10.2016 – 2 M 737/16.
69 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 17.10.2016 – 2 M 737/16 (unter Hinweis auf BT-Drs. 17/5093, 15).
70 Im Fall war wegen versuchter gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung und gemeinschaftlichen schweren Raubs eine Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren verhängt worden.
71 *OVG Magdeburg*, Urt. v. 7.12.2016 – 2 L 18/15, BeckRS 2016, 115329.
72 *OVG Münster*, Beschl. v. 19.10.2017 – 18 B 1197/17, BeckRS 2017, 129853; *VGH München*, Beschl. v. 17.5.2017 – 19 CS 17.37, BeckRS 2017, 114415.

sechs bzw. acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dies ist nicht der Fall, wenn der Aufenthalt nachweislich unterbrochen worden und der Ausländer aus dem (EU-)Ausland wieder eingereist ist; dabei sollen nach dem *OVG SN*[73] auch kurze Auslandsaufenthalte ausreichen, wenn/weil diese zum Erlöschen der Duldung führen. Auf die Mindestaufenthaltsdauer sind neben Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz förmlicher und zudem aus nicht verfahrensbezogenen Gründen erteilten Duldungsbescheinigungen nach § 60 a IV AufenthG war, auch Zeiten einer faktischen Duldung anzurechnen.[74] Für den geduldeten Aufenthalt iSd § 25 b I 1 AufenthG kommt es darauf an, ob materielle Duldungsgründe (§ 60 II AufenthG) vorliegen.

Sichert ein Ausländer bereits seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit, soll es auf die gesetzliche Alternative einer positiven Prognose künftiger Lebensunterhaltssicherung aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation nicht mehr ankommen;[75] dem ist jedenfalls für den Fall nicht zuzustimmen, in dem die aktuelle Lebensunterhaltssicherung jeweils nur durch unstete, kurzfristige Beschäftigungen bewirkt worden ist.[76] Für die Sicherung des Lebensunterhalts ist auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen.[77] Ein Bezug von Sozialleistungen kann nur dann als „vorübergehender Bezug" in der Regel unschädlich sein (§ 25 b I 3 AufenthG), wenn konkrete Aussichten dafür bestehen, dass der Ausländer nach Beendigung der spezifischen Lebenssituation, die den Bezug von Sozialleistungen erforderlich macht, in der Lage sein wird, durch eigene Erwerbstätigkeit, Rentenzahlungen oder Vermögen seinen Lebensunterhalt in vollem Umfang ohne Angewiesenheit auf Sozialleistungen zu decken.[78] Nach dem Sinn der Regelung ist die (überwiegend) eigenständige Lebensunterhaltssicherung nicht abzuverlangen, wenn ein Ausländer wegen einer besonderen Lage aufgrund seiner Behinderungen in körperlicher und geistiger Hinsicht hierzu nicht in der Lage ist; Entsprechendes gilt für das Spracherfordernis (§ 25 b I 2 Nr. 4 AufenthG).[79]

Ob eine nachhaltige Integration gegeben ist, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 b I 2 Nrn. 1-5 AufenthG lediglich vermutet; auch wenn eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht vorliegen, kann ausnahmsweise eine „hinreichend nachhaltige Integration" aufgrund „atypischer Integrationsleistungen" dargelegt werden.[80]

Identitätstäuschungen oder die Weigerung, an der Beseitigung von Ausreisehindernissen mitzuwirken, stehen nach § 25 b II AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur dann zwingend entgegen, wenn sie aktuell noch bestehen; Fehlverhalten in der Vergangenheit erfüllt nicht einen zwingenden Versagungstatbestand.[81] Das Abstellen auf aktuelles Fehlverhalten entfaltet aber keine Sperrwirkung.[82] Obergerichtlich umstritten ist, ob/in welchem Umfange früheres Fehlverhalten indes die Annahme einer nachhaltigen Integration (§ 25 b I 1 AufenthG) hindert.[83] Ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten soll auch häufig nicht mehr geeignet sein, ein noch aktuelles Ausweisungsinteresse (§ 5 I Nr. 2 AufenthG) zu begründen; es soll aber nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch der Dauer der Täuschung,[84] einen Ausnahmefall vom Sollanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b I 1 AufenthG begründen.[85]

Der Aufenthaltstitel ist nach § 25 b II Nr. 1 AufenthG auch dann ausgeschlossen, wenn zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt werden. Das *OVG Berlin-Brandenburg*[86] sieht die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Botschaft des Herkunftsstaates auch bei nicht bestehendem Ausreisewillen des Ausländers entgegen der Auffassung des *BSG*[87] nicht als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seinem unantastbaren Kernbereich.

d) *Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 ff. AufenthG).* Ein weiterhin immer wieder streitanfälliger Bereich ist der Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 ff. AufenthG), der in erheblichem Umfang auch durch Unions- oder Konventionsrecht „überformt" ist.

aa) *Bestehen einer familiären Beziehung.* Voraussetzung eines Aufenthalts aus familiären Gründen ist das Bestehen einer schutzwürdigen familiären Beziehung.[88] Durch eine Vaterschaftsanerkennung wird die rechtliche Vaterschaft unabhängig von der biologischen Erzeugerschaft begründet,[89] so dass auch die bewusst wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft nicht zu deren Unwirksamkeit führt.[90] Sie ist auch aufenthaltsrechtlich nicht schlechthin unbeachtlich. Erwogen, aber nicht abschließend geklärt ist, ob § 27 I a Nr. 1 AufenthG auch so genannte Scheinvaterschaften erfasst, bei denen der ausschließliche Zweck der Vaterschaftsanerkennung nach § 1592 Nr. 2 BGB darin besteht, dem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu verschaffen.[91] Das *VG Göttingen*[92]

73 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 20.7.2017 – 3 B 118/17, BeckRS 2017, 119980.
74 *OVG Hamburg*, Urt. v. 25.8.2016 – 3 Bf 153/13.
75 *OVG Hamburg*, Beschl. v. 19.5.2017 – 1 Bs 207/16.
76 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 18.5.2017 – 2 M 34/17, BeckRS 2017, 116079.
77 *OVG Magdeburg*, Urt. v. 7.12.2016 – 2 L 18/15, BeckRS 2016, 115329 (unter Hinweis auf *BVerwG*, Urt. v. 29.11.2012 – 10 C 4/12, NVwZ 2013, 947).
78 *OVG Magdeburg*, Urt. v. 7.12.2016 – 2 L 18/15, BeckRS 2016, 115329.
79 *OVG Hamburg*, Urt. v. 25.8.2016 – 3 Bf 153/13.
80 *OVG Magdeburg*, Urt. v. 7.12.2016 – 2 L 18/15, BeckRS 2016, 115329.
81 *OVG Hamburg*, Beschl. v. 19.5.2017 – 1 Bs 207/16; *OVG Hamburg*, Beschl. v. 11.4.2017 – 1 Bs 55/17, BeckRS 2017, 110420; s. a. *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 23.9.2015 – 2 M 121/15, BeckRS 2015, 54266; *OVG Münster*, Beschl. v. 21.7.2015 – 18 B 486/14, BeckRS 2015, 49235.
82 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 18.10.2016 – 7 B 10201/16, BeckRS 2016, 123321.
83 Für eine Berücksichtigung etwa *OVG Münster*, Beschl. v. 21.7.2015 – 18 B 486/14, BeckRS 2015, 49235; offenlassend *OVG Bautzen*, Beschl. v. 2.9.2016 – 3 B 368/16; gegen eine allgemeine „Sperrwirkung" *OVG Hamburg*, Beschl. v. 19.5.2017 – 1 Bs 207/16.
84 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 2.9.2016 – 3 B 168/16, BeckRS 2016, 53660.
85 S. a. *OVG Hamburg*, Beschl. v. 11.4.2017 – 1 Bs 55/17; *OVG Koblenz*, Beschl. v. 18/10.2016 – 7 B 10201/16, BeckRS 2016, 123321.
86 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 15.2.2017 – OVG 3 B 9/16, BeckRS 2017, 104237 (im Anschluss an *BVerwG*, Urt. v. 10.11.2009 – 1 C 19/08, *BVerwGE* 135, 219 = NVwZ 2010, 918); so auch *VGH München*, Beschl. v. 3.2.2015 – 10 C 14.930; *OVG Magdeburg*, Urt. v. 3.7.2014 – 3 A 28/13.
87 *BSG*, Urt. v. 30.10.2013 – B 7 AY 7/12 R, BSGE 114, 302 = NVwZ-RR 2014, 649 (dazu *Berlit*, jurisPR-SozR 22/2014 Anm. 3).
88 Rechtsprechung zu den aufenthaltsrechtlichen Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen v. 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 2429; dazu *Lohse/Meyen*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen, JAmt 2017, 345) lag – soweit erkennbar – bis Manuskriptabschluss nicht vor.
89 *BVerfG*, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, *BVerfGE* 135, 48 = BeckRS 2014, 46474.
90 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 24.4.2017 – 2 O 31/17, BeckRS 2017, 108664.
91 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 24.4.2017 – 2 O 31/17, BeckRS 2017, 108664; dazu *VGH Mannheim*, Beschl. v. 4.11.2014 – 11 S 1886/14, NVwZ-RR 2015, 115 Ls. = BeckRS 2014, 58738 (bejahend); *OVG Münster*, Urt. v. 23.8.2012 – 18 A 537/11, BeckRS 2013, 45463; *VGH München*, Beschl. v. 20.10.2015 – 19 C 15.820, NJW 2016, 664; *VG Magdeburg*, Urt. v. 31.3.2016 – 4 A 573/16; *VG Aachen*, Urt. v. 24.2. 2016 – 8 K 247/14, BeckRS 2016, 43832 (verneinend).
92 *VG Göttingen*, Urt. v. 28.6.2017 – 1 A 241/16, BeckRS 2017, 116244.

geht unter Hinweis auf die europarechtliche Genese und das Ziel der Regelung davon aus, dass § 27 I a AufenthG dem Familiennachzug der ausländischen Mutter zu ihrem deutschen Kind nicht entgegenstehe, auch wenn ein Deutscher die Vaterschaft nur deshalb anerkannt haben sollte, um der Mutter ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu verschaffen, weil das Verwandtschaftsverhältnis zwischen leiblicher Mutter und Kind kraft Gesetzes entsteht (§ 1591 BGB). Entscheidungen zu den Wirkungen des § 1597 a I 1 BGB (F. 2017),[93] der die Konstellation der zu einer zu einem Kind deutscher Staatsangehörigkeit „nachreisenden" Mutter nicht direkt erfasst, auf die Auslegung und Anwendung des § 27 I a Nr. 1 AufenthG sind – soweit ersichtlich – nicht bekannt.

Bei der Anerkennung der Vaterschaft eines minderjährigen deutschen Kindes, das bei der Mutter lebt, fordert die familienbezogene Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung und Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet die Ermöglichung der tatsächlichen Ausübung der Personensorge; dies setzt eine (bestehende oder angestrebte) tatsächliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kind und dem Elternteil voraus, das ein auf die Personensorge gestütztes Aufenthaltsrecht beansprucht, für das allein das Innehaben der Personensorge nicht ausreicht.[94] Besteht tatsächlich beim angestrebten Familiennachzug zu einem deutschen Kind keine persönliche Verbundenheit zum Kind, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist, hat der Nachzugswillige den Nachweis zu erbringen, dass dies auf ein dem Wohl des Kindes nicht zuträgliches Verhalten der Kindesmutter zurückzuführen ist.[95]

Eine Hausgemeinschaft muss aber bei bereits im Bundesgebiet gelebter familiärer Gemeinschaft nicht stets verlangt werden. Für die Anwendung des § 28 I 4 AufenthG kann es ausreichen, wenn ein nicht personensorgeberechtigter Elternteil die familiäre Lebensgemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt und tatsächlich am Leben und Aufwachsen des Kindes teilgenommen hat; hierfür reicht ein regelmäßiger (auch begleiteter) Umgang ungeachtet dessen aus, dass der Umgangsberechtigte nur ausschnittsweise am Leben des Kindes Anteil nehmen kann und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen trifft.[96]

Für die Ehe ist anerkannt, dass das formale Band der Ehe für sich genommen nicht ausreicht, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zu entfalten, sondern der Schutz des Art. 6 I GG erst durch den bei beiden Eheleuten bestehenden Willen ausgelöst wird, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet tatsächlich herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten; dies ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten.[97] Nach unterbrochener ehelicher Lebensgemeinschaft muss eine Versöhnung und deren Wiederaufnahme glaubhaft dargelegt werden, soll die Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug verlängert werden.[98]

bb) *Kindernachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil (§ 32 AufenthG)*. Der Anspruch auf Nachzug eines Kindes zu einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil stellt grundsätzlich nicht darauf ab, über welche Aufenthaltsbefugnis der Elternteil, zu dem der Nachzug begehrt wird, verfügt. Der Aufenthaltszweck und die Aufenthaltsdauer des im Bundesgebiet lebenden Elternteils dürfen aber berücksichtigt werden, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und zu beurteilen ist, ob ein atypischer Fall anzunehmen ist.[99]

Voraussetzung für den Kindernachzug ist allerdings, dass der Stammberechtigte im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. eines solchen Titels ist,[100] bei dem Familiennachzug nicht ausgeschlossen ist. Aus dem Ausschluss des Familiennachzuges zu Inhabern der in § 29 III 3 AufenthG aufgezählten humanitären Aufenthaltstitel folgert das *OVG Berlin-Brandenburg*, dass dann auch ein Anspruch eines in Deutschland geborenen Kindes auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 1 AufenthG nicht bestehen kann.[101] Ist die Trennung der Familie nicht durch eine staatliche Maßnahme, sondern durch eine private Entscheidung der zu einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet berechtigten Familienangehörigen verursacht worden, soll auch aus Art. 8 EMRK kein Anspruch auf Nachzug eines Kindes herzuleiten sein.[102]

cc) *Nachzug sonstiger Familienangehöriger*. Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte kann auch sonstigen Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 36 II 1 AufenthG). Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn ein deutsches *FamG* aus Gründen des Kindeswohls für ein im Bundesgebiet geborenes und aufwachsendes ausländisches Kind, dessen Leben durch Entwicklungs- und Persönlichkeitsdefizite gekennzeichnet ist, die elterliche Sorge auf den im Ausland lebenden nichtehelichen Vater überträgt; eine außergewöhnliche Härte und das Vorliegen einer familiären Lebensgemeinschaft sind auch dann nicht von vornherein zu verneinen, wenn sich das Kind vorübergehend in einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) im Ausland befindet.[103]

Eine „außergewöhnliche Härte" iSd § 36 II 1 AufenthG wird bei einem jungen Ausländer, der zeitweilig im Bundesgebiet gelebt hat, nicht dadurch dargelegt, dass er an behandlungsbedürftigen psychischen Folgen unter der Trennung von deutschen Lebensverhältnissen leide, wenn sich aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht ergibt, dass er ein eigenständiges Leben nicht führen könne und auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen sei.[104]

dd) *Familiennachzug zu Schutzberechtigten*. Einen Sonderfall des Familiennachzugs bildet das Nachzugsrecht des § 36 I AufenthG zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten, das indes allein dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings dient (und mit der Volljährigkeit erlischt[105]).[106]

93 Eingefügt durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 20.7.2017, BGBl. I 2017, 2780; s. a. *Knittel*, Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern – neuer Anlauf des Gesetzgebers zur Missbrauchseindämmung, JAmt 2017, 339; *Sanders*, Vater werden wird nun schwer: Das neue „Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft", FamRZ 2017, 1189.

94 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 24.4.2017 – 2 O 31/17, BeckRS 2017, 108664.

95 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 23.5.2017 – OVG 11 N 44/17, BeckRS 2017, 111204 .

96 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 14.3.2017 – 11 S 383/17, BeckRS 2017, 105067.

97 Siehe nur *VGH München*, Beschl. v. 18.1.2017 – 10 CS 16.2308, BeckRS 2017, 101012 (unter Bezugnahme auf *BVerwG*, Beschl. v. 22.5.2013 – 1 B 52/12); *VGH München*, Beschl. v. 27.10.2017 – 10 ZB 16.1074, BeckRS 2017, 133202.

98 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 10.11.2017 – 13 ME 190/17, BeckRS 2017, 132585.

99 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 28.9.2016 – OVG 3 S 55/16, BeckRS 2016, 52927.

100 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 28.7.2017 – 11 M 16/17.

101 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 21.2.2017 – OVG 3 B 14/16.

102 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 28.7.2017 – 11 S 16/17, BeckRS 2017, 108034.

103 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 28/10.2016 – 11 S 1460/16, NVwZ-RR 2017, 256.

104 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 10.3.2017 – OVG 11 N 148/16, BeckRS 2017, 105090; s. a. *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 20.3. 2014 – OVG 11 B 16/14, BeckRS 2014, 49997.

105 *BVerwG*, Urt. v. 18.4.2013 – 10 C 9/12, *BVerwGE* 146, 189 = NVwZ 2013, 1344.

106 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 27.2.2017 – OVG 3 S 9/17, BeckRS 2017, 104412.

Das *OVG Berlin-Brandenburg* lässt unentschieden, ob die – rechtlich wie politisch hochumstrittene[107] – Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 104 XIII AufenthG)[108] auch den Nachzugswunsch von Eltern nach § 36 I AufenthG erfasst. Das *BVerfG*[109] hält die Frage, ob die Regelung des § 104 I 3 AufenthG mit Art. 6 I GG im Einklang steht, für klärungsbedürftig, sieht aber im Zeitraum unmittelbar vor Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen keine gesteigerte Schutzbedürftigkeit (mehr) und lässt bei der Folgenabwägung auch nicht durchgreifen, dass der Nachzugsanspruch der Eltern mit der Volljährigkeit des Kindes untergeht.[110] Das *OVG Berlin-Brandenburg* hält Eilanträgen auf Familiennachzug syrischer Familienangehöriger entgegen, dass der Anspruch auf Familiennachzug (bei subsidiär Schutzberechtigten) kraft Gesetzes ausgeschlossen sei und bei einer Einreise der Familienangehörigen ein Zustand herbeigeführt werde, der sich jedenfalls faktisch nicht mehr ohne Weiteres rückgängig machen ließe.[111]

Eine Untätigkeitsklage mit dem Ziel der Erteilung eines Visums zum Familiennachzug bzw. der Vergabe eines Termins für eine Vorsprache bei der Auslandsvertretung an einen Flüchtling wird allein nach Ablauf der 3-Monats-Frist des § 75 S. 1 VwGO nicht entscheidungsreif. Das *OVG Berlin-Brandenburg*[112] geht angesichts der Belastung der Botschaft in Beirut durch eine hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug sowie den Bemühungen um eine Personalaufstockung davon aus, dass es Antragstellern zuzumuten ist, zunächst einen Termin zur Vorsprache bei der Auslandsvertretung abzuwarten und für diese Zeit ein bereits anhängiges Klageverfahren auszusetzen.

Steht das Auslaufen eines Aufenthaltsrechts nach § 36 I AufenthG auf der Grundlage eines entsprechenden Visums unmittelbar bevor, weil das im Bundesgebiet lebende Kind alsbald sein 18. Lebensjahr vollendet, kann sich ein gemeinsam mit der Mutter um Einreise bemühendes Kind nicht darauf berufen, dass der Mutter ein über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinausreichendes Bleiberecht zustehen könnte, weil sie bei entsprechendem Antrag nach Einreise in das Bundesgebiet einen Asylantrag (gerichtet auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG) stellen könne; ein hypothetischer Antrag der Eltern/eines Elternteils auf Flüchtlingsschutz nach Einreise ins Bundesgebiet kann grundsätzlich (noch) keine Rechtsposition vermitteln, auf die sich der Betroffene zu seinen Gunsten berufen könnte.[113] Eine Mutter, der einzig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 I AufenthG erteilt werden kann, kann ihrem noch im Ausland lebenden Sohn kein Aufenthaltsrecht nach § 29 II AufenthG vermitteln.[114]

ee) *Einzelfragen.* Unter bestimmten Voraussetzungen können gem. § 31 AufenthG nach einem Familiennachzug auch eigenständige Aufenthaltsrechte des Nachziehenden entstehen. Der Verweis des § 28 III 1 AufenthG auf § 31 AufenthG gilt indes allein für Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen, nicht auch für ausländische Elternteile eines minderjährigen Deutschen nach Beendigung der Personensorge.[115] Ein Härtefall, in dem von der für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten vorausgesetzten Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet abzusehen ist, lässt sich nicht mit der Aufgabe der wirtschaftlichen Existenz im Heimatland und dem hiesigen Aufbau einer neuen Existenz bzw. mit „psychischer Entwürdigung und Unterdrückung“ durch die Ehefrau begründen.[116] Berücksichtigt werden kann, wenn der Aufbau einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenz (zunächst) an der rechtswidrigen Ablehnung eines Verlängerungsantrags scheitert.[117]

Als Streitpunkt ein Dauerbrenner beim Familiennachzug sind die Sprachanforderungen, insbesondere beim Ehegattennachzug. Das *OVG Berlin-Brandenburg*[118] geht davon aus, dass die *EuGH*-Rechtsprechung zum Ehegattennachzug zu im Bundesgebiet lebenden türkischen Staatsangehörigen[119] nicht für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen gilt. Das Spracherfordernis des § 30 I Nr. 2 AufenthG ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich, etwa wenn der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (§ 30 I 3 Nr. 2 AufenthG). Dass jemand Analphabet und in der Türkei nicht zur Schule gegangen ist, bedeutet nicht, dass er nicht in der Lage ist, sich in der Türkei nicht zumindest der dort nur geforderten Grundalphabetisierung zu unterziehen bzw. ernsthafte Bemühungen in diese Richtung zu unternehmen.[120] Allein der Umstand, dass Vater und Geschwister in der Bundesrepublik Deutschland gut integriert sind, insbesondere die deutsche Sprache beherrschen, rechtfertigt nicht die Annahme, der Nachziehende werde im Bundesgebiet zeitnah eine Berufsausbildung aufnehmen und abschließen.[121]

Bei einem Ausländer, bei dem die Titelerteilungssperre nicht nach § 10 III 3 AufenthG entfällt, weil wegen einer mit Freiheitsstrafe von einem Jahr geahndeten vorsätzlichen Straftat ein „schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“ besteht und daher ein Regelerteilungserfordernis nicht erfüllt ist, scheidet auch ein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 V AufenthG iVm Art. 6 GG/Art. 8 EMRK ungeachtet der Frage, ob die sozial-familiäre Beziehung zu einem Stiefkind geschützt ist, jedenfalls dann aus, wenn eine schutzwürdige familiäre Lebens- und Erziehungsgemeinschaft wegen der kurzen Zeitdauer des gemeinsamen Haushaltes und der Möglichkeit nicht anzunehmen ist, während einer (zeitweiligen) Abwesenheit aus dem Bundesgebiet den Kontakt mithilfe des Telefons oder sozialer Medien (Skype) aufrecht zu erhalten.[122]

107 S. a. *Cremer*, Das Recht auf Familie – kein Recht für alle?, JAmt 2017, 106; *ders.*, Das Recht auf Familie für unbegleitete Minderjährige: Eltern dürfen nachziehen – Geschwister nicht?, ZAR 2017, 312; *Schmitt/Muy*, Aufnahme aus dem Ausland beim Familiennachzug. Anwendung des § 22 S. 1 AufenthG beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Asylmagazin 2017, 217; UNHCR Deutschland, Wer gehört zur Familie? Der Begriff der Familie bei Familienzusammenführungen zu Personen mit internationalem Schutz, Asylmagazin 2017, 132; s. a. Deutscher Bundestag – Wiss. Dienst –, Ausarbeitung vom 19.6.2017 (123/17) „Familiennachzug zu asylrechtlich Schutzberechtigten“, die vorhandene Gutachten des Wiss. Dienstes zusammenstellt; allg. zu den insoweit bestehenden konventionsrechtlichen Bindungen *Czech*, Das Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 8 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR, EuGR 2017, 229.

108 Zur Verfassungskonformität allgemein *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 19.9.2017 – OVG 3 S 52/17, BeckRS 2017, 127669; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 17/10.2017 – OVG 3 S 84/17, BeckRS 2017, 130395.

109 *BVerfG*, Beschl. v. 11.10.2017 – 2 BvR 1758/17, NVwZ 2017, 1699.

110 Dazu *BVerwG*, Urt. v. 18.4.2013 – 10 C 9/12.

111 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 17.10.2017 – OVG 3 S 84/17, BeckRS 2017, 130395.

112 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 2.1.2017 – OVG 3 M 122/16, BeckRS 2017, 100060.

113 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 22.12.2016 – 3 S 106/16, NVwZ-RR 2017, 259.

114 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 28.7.2017 – OVG 11 M 16/17, 11 S 48/17.

115 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 25.9.2017 – OVG 12 N 46/17.

116 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 23.5.2017 – OVG 11 S 34/17, BeckRS 2017, 111222.

117 *OVG Hamburg*, Beschl. v. 16.11.2017 – 1 Bs 230/17, BeckRS 2017, 133119.

118 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 3.8.2017 – OVG 11 N 104/16.

119 *EuGH*, Urt. v. 10.7.2014 – C-138/13, NVwZ 2014, 1081 – Dogan.

120 So auch *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 11.7.2017 – 11 N 73/16.

121 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 3.8.2017 – OVG 11 N 104/16.

122 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 6.6.2017 – 3 B 31/17, BeckRS 2017, 120107.

e) *Aufenthalt aus sonstigen Zwecken.* aa) *Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“.* Soll eine nach der Altfallregelung des § 104 a I AufenthG erteilte, bis zum 31.12.2009 befristete Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I 1 AufenthG erneut verlängert werden, ist § 104 a V 5 AufenthG (Ausschluss des § 81 IV AufenthG) nicht mehr anwendbar; der Verlängerungsantrag löst die Fortgeltungsfiktion des § 81 IV 1 AufenthG aus.[123] Der *VGH Mannheim* lässt letztlich offen, welche Bedeutung einem möglichen Auslaufen der ursprünglichen Bleiberechtsregelung und hierzu ergangenen Verwaltungsanordnungen beizumessen ist.

bb) *Opfer einer Straftat (§ 25 IV a AufenthG).* Eine Aufenthaltserlaubnis, die nach § 25 IV a AufenthG mit Blick darauf, dass die Ausländerin als Zeugin für ein anhängiges Ermittlungsverfahren erforderlich sei, erteilt worden war, darf nur verlängert werden, wenn die/der Betreffende Opfer einer der in § 25 IV a 1 AufenthG genannten Straftaten geworden ist.[124] Eine Verlängerung unabhängig von der Opfereigenschaft scheidet auch bei Vorliegen humanitärer oder persönlicher Gründe oder öffentlichen Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet aus.

cc) *Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG).* Junge Ausländer, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, steht nach § 37 I AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Wiederkehr zu; von diesen Voraussetzungen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden (II). Eine solche „besondere Härte“ erfordert eine Vergleichbarkeit mit dem gesetzlichen Typus des Wiederkehrers; hierfür reicht allein das Vorbringen des Ausländers nicht aus, er sei im Heimatstaat ein Fremder geblieben und in die dortige Kultur nicht integriert, auch leide er mit behandlungsbedürftigen psychischen Folgen unter der Trennung von deutschen Lebensverhältnissen.[125]

dd) *Aufenthaltserlaubnis für langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38 a AufenthG).* Für die Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38 a AufenthG) muss dem Drittstaatsangehörigen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt worden sein, so dass der Aufenthaltstitel grundsätzlich die Bezeichnung „Daueraufenthalt-EG“ enthalten muss. Ein materiell bestehendes Daueraufenthaltsrecht und der Nachweis der entsprechenden Rechtsstellung in einem anderen EU-Staat kann aber auch durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates und gegebenenfalls auch der Auslandsvertretung erbracht werden.[126]

ee) *Reiseausweise nach Art. 28 I 1 GFK.* Im Verfahren der Ausstellung eines Reiseausweises nach Art. 28 I GFK gelten, soweit es das Vorliegen zwingender Gründe der öffentlichen Sicherheit angeht, die Mitwirkungspflichten nach § 82 I 1 AufenthG nicht.[127] Lässt sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht feststellen, ob wegen der (fortdauernden) Unterstützung einer dem Terrorismus zuzurechnenden Vereinigung zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit dem entgegenstehen, darf die Ausstellung des Reiseausweises nicht verweigert werden.[128]

II. Beendigung des Aufenthalts: Ausweisung

1. Neustrukturierung des Ausweisungsrechts

Das Ausweisungsrecht ist mit Wirkung zum 1.1.2016 neu geordnet worden.[129] Das bisherige dreistufige System der Ist-, Regel- und Kann-Ausweisung ist durch eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte, gebundene Ausweisung ersetzt worden. Dies berücksichtigt die Rechtsprechung des *BVerwG*,[130] die ihrerseits Vorgaben des *EuGH* und des *EGMR* aufgreift.

a) *Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 22.2.2017.* Das *BVerwG* hatte im Rahmen einer Überprüfung der Ausweisung eines Flüchtlings wegen PKK-Unterstützung erstmals im Februar 2017[131] Gelegenheit, sich umfassender zum neuen Ausweisungsrecht zu verhalten.

Das *BVerwG* sieht § 53 AufenthG als ausweisungsrechtlichen Grundtatbestand. Er ermöglicht die Ausweisung eines Ausländers, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Es wird damit an den schon zuvor im Ausweisungsrecht geltenden Gefahrenbegriff angeknüpft. Erforderlich ist aber – und dies ist die grundlegende Neuerung – eine gerichtlich in vollem Umfange überprüfbare Abwägung der Ausweisungs- mit den Bleibeinteressen bereits auf der Tatbestandsseite. Für die Abwägung ist – zugunsten und zulasten des Ausländers – der Kriterienkatalog des § 53 II AufenthG zu berücksichtigen, der aber nicht abschließend ist („insbesondere“) und an die „Boultif/Üner-Kriterien“ des *EGMR* zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung im Rahmen des Art. 8 EMRK anknüpft.

Die Abwägung wird vorgeprägt dadurch, dass den einzelnen in die Abwägung einzustellenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen in §§ 54, 55 AufenthG jeweils ein spezifisches Gewicht beigemessen wird („besonders schwerwiegend“; „schwerwiegend“); auch hier ist die Aufzählung jeweils nicht abschließend und lässt Raum für die Berücksichtigung weiterer Bleibe- oder Ausweisungsinteressen, die nicht einer der vom Gesetzgeber vorgeprägten Fall- und Gewichtungsbeispielen zuzuordnen sind. Die Abstufung ist im Ansatz dem bisherigen System der Ist-, Regel- und Kann-Ausweisung entlehnt, nimmt aber im Detail durchaus beachtliche Umgewichtungen oder Umformulierungen vor. Erforderlich ist eine umfassende und ergebnisoffene, wertende, die Gewichtsvorgaben des Gesetzgebers berücksichtigende Gesamtabwägung aller Umstände. Sie kann nicht durch eine rein

123 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 1.3.2017 – 11 S 48/17, BeckRS 2017, 103475.
124 *OVG Bremen*, Beschl. v. 1.8.2017 – 1 B 109/17, BeckRS 2017, 121940.
125 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 10.3.2017 – OVG 11 N 148/16, BeckRS 2017, 105090.
126 *VGH München*, Beschl. v. 8.2.2017 – 10 ZB 16/1049, BeckRS 2017, 102444; s. a. *VGH München*, Urt. v. 24.7.2014 – 19 B 13.1293, BeckRS 2014, 60031; *VGH München*, Beschl. v. 15.11.2012 – 19 CS 12.1851, BeckRS 2012, 59852; *VGH München*, Beschl. v. 11.9.2014 – 10 CS 14.1581, BeckRS 2014, 56705.
127 *OVG Bautzen*, Urt. v. 19.1.2017 – 3 A 77/16, NVwZ-RR 2017, 551.
128 *OVG Bautzen*, Urt. v. 19.1.2017 – 3 A 77/16, NVwZ-RR 2017, 551 (im Anschluss an *BVerwG*, Urt. v. 17.3.2004 – 1 C 1/03, *BVerwGE* 120, 206 = NVwZ 2004, 1250).
129 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.7.2015, BGBl. I 2015, 1386.
130 Siehe etwa *BVerwG*, Urt. v. 3.8.2004 – 1 C 30/02, *BVerwGE* 121, 297 = NVwZ 2005, 220; *BVerwG*, Urt. v. 15.11.2007 – 1 C 45/06, *BVerwGE* 130, 20 = NVwZ 2008, 434.
131 *BVerwG*, Urt. v. 22.2.2017 – 1 C 3/16, *BVerwGE* 157, 325 = NVwZ 2017, 1883; s. a. *BVerwG*, Urt. v. 25.7.2017 – 1 C 12/16, BeckRS 2017, 125402; *BVerwG*, Urt. v. 27.7.2017 – 1 C 28/16, NVwZ 2018, 409 = BeckRS 2017, 124489.

schematisch-numerische „Zählung“ bzw. Gegenüberstellung der Ausweisungs- und der Bleibeinteressen etwa dergestalt ersetzt werden, dass bei Vorliegen nur eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses iSd § 54 I Nr. 1-5 AufenthG, aber mehrerer schwerwiegender Bleibeinteressen iSd § 55 I Nr. 1-6 AufenthG den Bleibeinteressen stets der Vorrang einzuräumen wäre.[132]

§ 53 III AufenthG ergänzt den Grundtatbestand des § 53 I AufenthG, indem für mehrere rechtlich privilegierte Personengruppen erhöhte Ausweisungsvoraussetzungen festgelegt werden (ua Flüchtlinge, Berechtigte nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei und Personen mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU). Für sie gilt der besondere, aus Art. 12 RL 2003/109/EG abgeleitete Maßstab.[133] Insoweit folgt das *BVerwG* nicht der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts,[134] wonach die Voraussetzungen des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 53 III AufenthG von vornherein „bereichsspezifisch“ gemäß dem durch das Unionsrecht für den jeweiligen Personenkreis bestimmten Ausweisungsschutz auszulegen sind; in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob für die jeweils betrachteten Personengruppen der so durch die nationalen Gesetzgeber definierte Ausweisungsschutz dem unionsrechtlichen Maßstab tatsächlich genügt und es einer (ergänzenden) unionsrechtskonformen Auslegung bedarf.

Für die durch Assoziationsrecht geschützten Personen sieht das *BVerwG* die Neuordnung des Ausweisungsrechts auch insoweit nicht als Verstoß gegen „Stand-Still“-Regelungen, als statt einer Ermessensentscheidung nunmehr eine gebundene Entscheidung zu erfolgen hat. Dies stellt in der hier gebotenen und auch unionsrechtlich statthaften Gesamtschau keine Verschlechterung der Rechtsstellung des betroffenen Ausländers dar und hat diese jedenfalls teilweise verbessert; die bereits im Jahre 2002 erfolgte Einführung eines Regelausweisungstatbestandes des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung bewirkt zwar eine Verschlechterung, die aber durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Als „Prüfprogramm“ für die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung ergibt sich aus dieser Entscheidung, dass zunächst die für die Ausweisung streitenden Interessen (§ 54 AufenthG) und die Gefahr (§ 53 I AufenthG) zu ermitteln sind. Sodann ist zu prüfen, ob nach § 53 III AufenthG eine erhöhte Gefahrenschwelle zu beachten ist. Sodann sind die Bleibeinteressen zu bestimmen (§§ 53 I, 55 AufenthG), bevor in einem abschließenden Schritt die Abwägung nach § 53 I und II AufenthG vorzunehmen ist, in die auch die für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach unionsrechtlichem Maßstab erforderlichen Aspekte („Unerlässlichkeit“ der Ausweisung nach § 53 III AufenthG) einzustellen sind. Bei der Gewichtung der jeweiligen Interessen kann dabei auch berücksichtigt werden, ob tatsächlich eine Aufenthaltsbeendigung im Raum steht oder es sich um eine rein „inlandsbezogene Ausweisung“ handelt, bei der zunächst lediglich einer weiteren Aufenthaltsverfestigung entgegenzuwirken ist.

Das *OVG Münster*[135] folgt dieser Entscheidung insoweit nicht, als es besonders ausweisungsgeschützte Ausländer betrifft. Er hält in einem Fall der Ausweisung eines assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen wegen Drogendelikten dafür, dass nach der Neuregelung des Ausweisungsrechts die Ausweisung Assoziationsberechtigter allein anhand der Sonderregelung in § 53 III AufenthG zu bestimmen ist, die den unionsrechtlichen Vorgaben für diesen privilegierten Personenkreis Rechnung trage; denn für diese Personengruppe seien die in §§ 54, 55 AufenthG enthaltenen gesetzlich typisierten Konstellationen jeweils unterschiedlich gewichteter Ausweisungs- und Bleibeinteressen nicht zugeschnitten. Im Anschluss an eine frühere Rechtsprechung des *BVerwG*, nach der die gesetzlichen Regelungen zur zwingenden Ausweisung und Regelausweisung auf unionsrechtlich privilegierte Ausländer nicht mehr angewendet werden dürfen,[136] geht es davon aus, dass auch die in §§ 54, 55 AufenthG gesetzlich typisierten Konstellationen für die Gewichtung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen nicht auf Konstellationen zugeschnitten sind, die eine Ausweisung nur bei Vorliegen eines qualifizierten Gefahrengrades zulassen, der Gesetzgeber hieran durch die Neuregelung nichts habe ändern wollen und daher diese Bestimmungen in den Fällen des § 53 III AufenthG nicht anwendbar sind.

b) *Sonstiges zur Systemumstellung*. Die obergerichtliche Rechtsprechung geht ebenso wie das *BVerwG* davon aus, dass mangels entgegenstehender Übergangsregelung eine vor dem 1.1.2016 ergangene Ausweisungsverfügung anhand der §§ 53 ff. AufenthG in der ab dem 1.1.2016 gültigen Fassung des Gesetzes zu beurteilen ist.[137] Dies ist Konsequenz der auch unionsrechtlich induzierten neueren Rechtsprechung des *BVerwG* zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage in Ausweisungsverfahren.[138] Eine nach altem Recht verfügte Ausweisung wird nicht am 1.1. 2016 rechtsfehlerhaft, wenn sie den ab diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.[139]

c) *Generalpräventive Ausweisung*. Mit der Neuordnung des Ausweisungsrechts ist die Grundsatzfrage wieder aufgeflammt, ob/welche Personengruppen/unter welchen Voraussetzungen eine Ausweisung allein auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden darf. Der *VGH Mannheim*[140] verneint dies in einem Titelerteilungsverfahren unter Hinweis darauf, dass § 53 I AufenthG (F. 2016) ausdrücklich eine Gefährdung durch den Aufenthalt des auszuweisenden Ausländers verlangt, der Begriff des Ausweisungsinteresses einheitlich gefahrenabwehrrechtlich zu interpretieren ist und eine Erstreckung der Vorschriften auf generalpräventive Gründe im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung auch in Ansehung der Gesetzesbegründung nicht in Betracht komme. Aus diesen Gründen sei auch ein Ausweisungsinteresse des § 5 I Nr. 2 AufenthG nicht mit generalpräventiven Erwägungen zu begründen; dem lag der Fall einer langjährigen, dann aber offengelegten Identitätstäuschung eines im Übrigen „rechtstreuen“ Ausländers vor, bei der ersichtlich nicht mit einer Tatwiederholung zu rechnen ist. Die hiergegen

132 S. a. *VGH München*, Beschl. v. 2.5.2017 – 19 ZB 16.186, BeckRS 2017, 114420; *VGH München*, Beschl. v. 8.3.2016 – 10 B 15/180, NVwZ-RR 2016, 677.

133 *EuGH*, Urt. v. 8.12.2011 – C-371/08, Slg. 2011, I-12752 = NVwZ 2012, 422 – Ziebell.

134 *VGH Mannheim*, Urt. v. 13.1.2016 – 11 S 889/15, NVwZ-RR 2016, 357 Ls. = BeckRS 2016, 41711.

135 *OVG Münster*, Urt. v. 12.7.2017 – 18 A 2735/15, BeckRS 2017, 119545.

136 *BVerwG*, Urt. v. 3.8.2004 – 1 C 30/02, *BVerwGE* 121, 297 = NVwZ 2005, 220 (Unionsbürger), und *BVerwG*, Urt. v. 3.8.2004 – 1 C 29/02, *BVerwGE* 121, 315 = NVwZ 2005, 224 (ARB 1/80); s. a. *BVerwG*, Urt. v. 2.9.2009 – 1 C 2/09, NVwZ 2010, 389.

137 Siehe etwa *VGH München*, Beschl. v. 28.4.2017 – 10 ZB 15.2066, BeckRS 2017, 110392; *VGH München*, Beschl. v. 2.5.2017 – 19 ZB 16.186, BeckRS 2017, 114420; *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 6.2.2017 – 2 L 199/15, BeckRS 2017, 105595.

138 Dazu *Kraft*, Neuere Rechtsprechung des *BVerwG* zum Ausländer- und Asylrecht, ZAR 2009, 41; *ders.*, Die Rechtsprechung des BVerwG zur Ausweisung im Ausländerrecht, DVBl 2013, 1219.

139 S. a. *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 6.2.2017 – 2 L 119/15, BeckRS 2017, 105595.

140 *VGH Mannheim*, Urt. v. 19.4.2017 – 11 S 1967/16, BeckRS 2017, 109939.

eingelegte Revision kann erst im Jahre 2018 entschieden werden.

Das *OVG Koblenz*[141] hält demgegenüber auch nach der zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Neufassung des Ausweisungsrechts eine Ausweisung allein aus generalpräventiven Gründen für zulässig; in dem zu entscheidenden Fall konnte eine Ausweisung indes bereits aus spezialpräventiven Gründen erfolgen, weil zulasten des Ausländers eine Wiederholungsgefahr für die das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse begründende Straftat anzunehmen war.[142] Auch der *VGH München*[143] hält eine aus generalpräventiven Gründen verfügte Ausweisung weiterhin für möglich und sieht sie als gerechtfertigt, wenn angesichts der Schwere der begangenen Straftat (im Fall: Ermordung der Ehefrau aus Rache für die von ihr angestrebte Scheidung) ein erhebliches Interesse daran bestehe, Ausländern vor Augen zu führen, dass eine solche Tat neben strafrechtlichen Sanktionen auch erhebliche aufenthaltsrechtliche Konsequenzen habe; dann sei auch eine Strafaussetzung zur Bewährung (§ 57 StGB) unerheblich, weil diese gerade nicht (auch) generalpräventiv ausgerichtet/motiviert sei.

2. Ausländerbehördliche Prognose bei spezialpräventiv begründeter Ausweisung

In einem Beschluss vom Herbst 2016[144] hatte das *BVerfG* den Grundsatz, dass Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte für die Frage der Wiederholungsgefahr nicht an einen Strafaussetzungsbeschluss nach § 36 I 3 BtMG gebunden sind, vordergründig bekräftigt, dem Strafaussetzungsbeschluss indes erhebliche indizielle Bedeutung beigemessen. Jedenfalls soweit die Prognose der Wiederholungsgefahr Bedeutung im Rahmen einer grundrechtlich erforderlichen Abwägung hat, bedarf es einer substanziierten Begründung, wenn von der strafgerichtlichen Einschätzung abgewichen werden soll; nach einer Strafaussetzungsentscheidung der *Strafvollstreckungskammer* werde sich eine relevante Wiederholungsgefahr nur dann bejahen lassen, wenn die ausländerrechtliche Entscheidung auf einer breiteren Tatsachengrundlage als derjenigen der *Strafvollstreckungskammer* getroffen werde, welche eine Abweichung zulasse, oder wenn die vom Ausländer in der Vergangenheit begangenen Straftaten fortbestehende konkrete Gefahren für höchste Rechtsgüter erkennen lassen.

Der *VGH München*[145] hat in der Folgeentscheidung die Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung bejaht. In der Sache hat er die Begründung allerdings wegen der aus dem Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit hergeleiteten Annahme des *BVerfG* kritisiert, die ausweisungsrechtliche Gefahrenprognose[146] unterliege demselben Maßstab wie die Gefahrenprognose für die Entscheidung über die Strafrestaussetzung;[147] bedenklich sei auch, ein unauffälliges, positives Verhalten (insbes.: Drogenfreiheit) während des Vollzuges und laufender Bewährung nur dann für die ausländerrechtliche Prognoseentscheidung als unbeachtlich zu werten, wenn offensichtlich ist, dass die Bemühungen des Ausländers ausschließlich dem Ausweisungsverfahren geschuldet sind. Der umfangreiche Folgebeschluss hält an der Gesamtwürdigung fest, dass von dem Ausländer – ungeachtet der Strafrestaussetzung und der vorherigen Erstellung einer positiven Prognose – eine relevante Wiederholungsgefahr ausgeht, und versieht dies nunmehr mit einer Begründung, die eine neuerliche verfassungsgerichtliche Beanstandung unwahrscheinlich macht. Auch in anderen Entscheidungen hält der *VGH München* daran fest, dass vorzeitige Haftentlassung und Ausweisung unterschiedliche Zwecke verfolgten[148] und die Strafaussetzung zur Bewährung eine negative ausländerbehördliche Sozialprognose zur Wiederholungsgefahr jedenfalls dann nicht hindert, wenn diese Strafaussetzung mit der Weisung verbunden ist, sich um unverzügliche Aufnahme in ein Projekt für jugendliche gewaltbereite Intensivtäter zu bemühen (und die *Strafvollstreckungskammer* damit zu erkennen gegeben hat, dass der Ausländer nach der Entlassung aus der Haft einer engmaschigen Kontrolle und Unterstützung bedarf, um nicht wieder mit Gewaltstraftaten auffällig zu werden).[149] Ein Straftäter hat keinen Anspruch darauf, im Rahmen des Strafvollzugs oder auch danach in einer Bewährungsphase so lange therapiert zu werden, bis ihm möglicherweise eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann.[150]

3. Anordnung nach § 56 AufenthG

In Fällen einer Ausweisung wegen bestimmter, besonders schwerwiegender Ausweisungsinteressen oder bei Abschiebungsanordnungen nach § 58 a AufenthG unterliegt der Ausländer kraft Gesetzes regelmäßig einer Meldepflicht, bei einer Ausweisung aus anderen Gründen kann eine entsprechende Meldepflicht zur Gefahrenabwehr angeordnet werden. Eine solche fakultative aufenthaltsrechtliche Meldepflicht kann aber nur dann angeordnet werden, wenn die mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich sind und eine konkret-individuelle Überwachung dieses Ausländers gebieten und zur Abwehr der Gefahren die regelmäßige Meldung dieses Ausländers bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle erforderlich ist.[151] Die Anordnung der Meldepflicht darf nicht primär darauf gerichtet sein, die Ausreisepflicht durchzusetzen.

4. Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

Nach § 11 I AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten noch darf ihm ein Aufenthaltstitel erteilt werden.[152] Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu be-

141 *OVG Koblenz*, Urt. v. 23.5.2017 – 7 A 11445/16, BeckRS 2017, 121502; offenlassend *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 6.2.2017 – 2 L 119/15, BeckRS 2017, 105595.

142 Wegen dieser „Doppelbegründung" hatte auch die gegen dieses Urteil gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg; *BVerwG*, Beschl. v. 28.8.2017 – 1 B 124/17, BeckRS 2017, 126196.

143 *VGH München*, Beschl. v. 14.3.2017 – 10 C 17.260, BeckRS 2017, 105415 .

144 *BVerfG*, Beschl. v. 19.10.2016 – 2 BvR 1943/16, NVwZ 2017, 229.

145 *VGH München*, Beschl. v. 2.5.2017 – 19 CS 16.2466, NVwZ 2017, 1637 Ls. = BeckRS 2017, 114334.

146 Mit dieser muss nicht bis zum Zeitpunkt der Haftentlassung bzw. der Entscheidung über die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung abgewartet werden; *VGH München*, Beschl. v. 27/10.2017 – 10 ZB 17.993, BeckRS 2017, 133209.

147 S.a. *VGH München*, Beschl. v. 12.6.2017 – 10 ZB 17.853, BeckRS 2017, 113704 (eine gute Führung während der Strafhaft ist nicht allein hinreichend für die Annahme, dass es bereits zu einem nachhaltigen Einstellungswandel hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsordnung gekommen ist).

148 *VGH München*, Beschl. v. 19.6.2017 – 10 ZB 17.732, BeckRS 2017, 117024.

149 *VGH München*, Beschl. v. 12.6.2017 – 10 ZB 17.853, BeckRS 2017, 113704.

150 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 5.10.2017 – 2 B 721/17, BeckRS 2017, 127938.

151 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 16.8.2017 – 13 ME 173/17, NVwZ-RR 2017, 103 (für einen Einzelfall eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 II Nr. 9 AufenthG verneint).

152 Zur neueren Rechtsprechung s. a. *Fleuß*, Einreise und Aufenthaltsverbote gem. § 11 AufenthG im Spiegel der aktuellen Rechtsprechung, ZAR 2017, 49.

fristen,[153] wobei der Gesetzgeber die Bestimmung der Fristlänge, die von der Rechtsprechung des *BVerwG*[154] zeitweilig als gebundene Entscheidung eingeordnet worden war, ab Mitte 2015[155] ausdrücklich als Ermessensentscheidung qualifiziert hat. Einem zwischenzeitlichen[156] Ansatz in der obergerichtlichen Rechtsprechung,[157] gleichwohl aus unions- und konventionsrechtlichen Gründen an einer gebundenen Entscheidung festzuhalten, ist das *BVerwG* angesichts des klaren Gesetzeswortlautes (§ 11 III 1 AufenthG) nicht gefolgt;[158] auch bei einer Ermessensentscheidung habe die Ausländerbehörde bei der allein unter präventiven Gesichtspunkten festzusetzenden Frist das Gewicht des Ausweisungsinteresses und den mit der Ausweisung verfolgten Zweck zu berücksichtigen und im Rahmen eines mehrstufigen Prüfungsprozesses auch die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen sowie unions- und konventionsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, um über dieses „normative Korrektiv" die einschneidenden Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die persönliche Lebensführung des Betroffenen zu begrenzen.[159]

Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfungsentscheidung ist dabei die Sach- und Rechtslage der letzten Tatsachenentscheidung, so dass die Ermessenserwägungen (soweit erforderlich) fortlaufend zu aktualisieren sind.[160] Ergibt sich durch Tatsachen, die nach rechtskräftiger Bestätigung einer Ausweisung eingetreten sind, eine Änderung der maßgeblichen spezialpräventiven Gefahrenprognose, ist dem durch eine Verkürzungs- oder Aufhebungsentscheidung nach § 11 IV AufenthG Rechnung zu tragen; eine zukunftsbezogene Aufhebung der Ausweisungs- bzw. der Befristungsentscheidung im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 51 I Nr. 1 VwVfG kommt daneben nicht in Betracht.[161] Sind die das Einreise- und Aufenthaltsverbot tragenden Gründe noch nicht entfallen, scheidet aus systematischen Gründen eine Befristung auf den Tag der Ausreise bzw. „auf Null" aus; sind die Gründe entfallen, ist das Verbot aufzuheben.[162] Allein der Umstand, dass es dem Ausländer vor Begehung der letzten Tat über einen Zeitraum von sieben Jahren gelungen ist, sich straffrei zu führen, rechtfertigt es nicht ohne Weiteres, für die Zeit nach Begehung der letzten Tat von einem „nachhaltigen Lebenswandel" auszugehen; dem Ausländer darf im Rahmen der Überprüfung der Befristungsregelung auch die Behinderung seiner Abschiebung durch Nichtvorlage seines Reisepasses entgegengehalten werden.[163]

Das allein auf einer Anordnung des Gesetzgebers beruhende Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 I AufenthG steht jedenfalls dann, soweit es an eine Abschiebung anknüpft, nicht im Einklang mit der RL 2008/115/EG und ist als solches unwirksam.[164]

5. Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG

Die 2005 im Vermittlungsverfahren in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Möglichkeit, gegenüber Ausländern, von denen aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ausgeht, ohne vorangehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung zu erlassen (§ 58 a AufenthG),[165] ist 2017 „zum Leben" erweckt worden. Diese Regelung, die mit weiteren Verkürzungen im Verfahren[166] und beim Rechtsschutz verbunden ist,[167] hat zu einer Reihe von Entscheidungen des für den Rechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung[168] erst- und letztinstanzlich zuständigen *BVerwG*[169] geführt. Das *BVerwG* hat die erst auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in das Zuwanderungsgesetz aufgenommene Regelung nicht wegen Überschreitens der Kompetenzgrenzen des Vermittlungsausschusses als (formell) verfassungswidrig gewertet. In dem Kernproblem, nämlich der Prognoseentscheidung, hat es für die auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose keine konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts verlangt; vielmehr genügt auf der Grundlage einer hinreichend zuverlässigen Tatsachengrundlage eine vom Ausländer ausgehende Bedrohungssituation im Sinne eines beachtlichen Risikos, das sich jederzeit aktualisieren und in eine konkrete Gefahr umschlagen kann. Dieses beachtliche Eintrittsrisiko kann sich auch aus Umständen ergeben, denen (noch) keine strafrechtliche Relevanz zukommt, etwa wenn ein Ausländer fest entschlossen ist, in Deutschland einen mit niedrigem Vorbereitungsaufwand möglichen schweren Angriff zu verüben, auch wenn er noch nicht mit konkreten Vorberei-

153 Zur Zulässigkeit einer Fristberechnung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene tatsächlich das Territorium des Mitgliedstaates verlassen hat, s. *EuGH*, Urt. v. 26.7.2017 – C-225/16, NVwZ 2017, 1363 Ls. – Mossa Ouhrami.

154 *BVerwG*, Urt. v. 14.2.2012 – 1 C 7/11, *BVerwGE* 142, 29 = NVwZ 2012, 1558.

155 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.7.2015, BGBl. I 2015, 1386.

156 Aufgegeben durch *VGH Mannheim*, Urt. v. 29.3.2017 – 11 S 2029/16, BeckRS 2017, 115876 (Revision zu hiervon nicht erfasstem Teilaspekt anhängig unter BVerwG 1 C 20/17).

157 *VGH Mannheim*, Urt. v. 9.12.2015 – 11 S 1857/15, BeckRS 2016, 40747; aA bereits *VGH München*, Urt. v. 28.6.2016 – 10 B 15/1854, BeckRS 2016, 50099; *OVG Koblenz*, Urt. v. 8.11.2016 – 7 A 11058/15, BeckRS 2016, 55436.

158 *BVerwG*, Urt. v. 22.2.2017 – 1 C 27/16, *BVerwGE* 157, 356 = NVwZ 2018, 88.

159 *BVerwG*, Urt. v. 22.2.2017 – 1 C 27/16, *BVerwGE* 157, 356 = NVwZ 2018, 88; s. a. *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 20.6.2017 – 2 L 62/15, BeckRS 2017, 116078.

160 *VGH München*, Urt. v. 20.6.2017 – 10 B 17/135, BeckRS 2017, 114801.

161 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 12.7.2017 – 11 B 9/16.

162 *VGH Mannheim*, Urt. v. 22.11.2016 – 11 S 1656/16, BeckRS 2016, 55431; s. a. *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 28.4.2017 – OVG 11 N 163/17.

163 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 28.4.2017 – OVG 11 N 163/17.

164 *BVerwG*, Beschl. v. 13.7.2017 – 1 VR 3/17, NVwZ 2017, 1531.

165 Siehe etwa *Tams*, Die Abschiebungsanordnung nach § 58 a Aufenthaltsgesetz, DVBl 2005, 1482; *Sperlich*, Abschiebungsanordnung gem. § 58 a AufenthG und effektiver Rechtsschutz, InfAuslR 2005, 250; *Erbslöh*, Bestenfalls überflüssig – Überlegungen zur Abschiebungsanordnung (§ 58 a AufenthG); NVwZ 2007, 155; *Hanschmann*, „Gefährder" – eine neue alte Figur im ÖffentlichenRecht, KJ 2017, 434; *Sebastian*, Inhaltliche Anforderungen an Präventivmaßnahmen gegen potenziell gefährliche Personen, InfAuslR 2017, 413; s. a. *Kießling*, Die Abwehr terroristischer und extremistischer Gefahren durch Ausweisung, 2012. Zum konventionsrechtlichen Rahmen beim Umgang mit (mutmaßlichen) Terroristen s. *Nußberger*, Terrorismus und Menschenrechte, EuGR 2017, 633.

166 Die Wochenfrist für den Eilantrag bei dem *BVerwG* läuft nicht (§ 58 II VwGO), wenn in der Rechtsmittelbelehrung der Hinweis nach § 58 a IV1 AufenthG fehlt; *BVerwG*, Beschl. v. 2.8.2017 – 1 VR 7/17, BeckRS 2017, 120217.

167 Ua ist die Abschiebungsanordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar und rechtfertigt als eigenständiger Haftgrund Abschiebungshaft (§ 62 III Nr. 1 a AufenthG).

168 Diese erstinstanzliche Zuständigkeit nach § 50 I Nr. 3 VwGO erstreckt sich nicht auf ein von der obersten Landesbehörde zusammen mit einer Abschiebungsanordnung unter Verstoß gegen die behördlichen Zuständigkeitsbestimmungen verfügtes Einreise- und Aufenthaltsverbot; *BVerwG*, Beschl. v. 22.8.2017 – 1 A 10/17, NVwZ 2018, 345 = BeckRS 2017, 127383; *BVerwG*, Beschl. v. 22.8.2017 – 1 A 11/17.

169 *BVerwG*, Beschl. v. 21.3.2017 – 1 VR 1/17, NVwZ 2017, 1057; *BVerwG*, Beschl. v. 21.3.2017 – 1 VR 2/17, BeckRS 2017, 104986; *BVerwG*, Beschl. v. 31.5.2017 – 1 VR 4/17, BeckRS 2017, 113651; *BVerwG*, Beschl. v. 13.7.2017 – 1 VR 3/17, NVwZ 2017, 1531; *BVerwG*, Beschl. v. 30.8.2017 – 1 VR 5/17, NVwZ 2018, 414 Ls. = BeckRS 2017, 126166; *BVerwG*, Beschl. v. 19.9.2017 – 1 VR 7/17, NVwZ 2017, 1798; *BVerwG*, Beschl. v. 19.9.2017 – 1 VR 8/17, BeckRS 2017, 128308; *BVerwG*, Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 2/17, NVwZ 2018, 91 Ls. = BeckRS 2017, 128737; *BVerwG*, Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 3/17, BeckRS 2017, 127231.

tungs- oder Ausführungshandlungen begonnen hat und die näheren Tatumstände nach Ort, Zeitpunkt, Tatmittel und Angriffsziel noch nicht feststehen. Stets bedarf es einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Ausländers, seines bisherigen Verhaltens, seiner nach außen erkennbaren oder geäußerten inneren Einstellung, seiner Verbindungen zu anderen Personen und Gruppierungen, von denen eine terroristische Gefahr und/oder eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik ausgeht, sowie sonstiger Umstände, die geeignet sind, den Ausländer in seinem gefahrträchtigen Denken oder Handeln zu belassen oder zu bekräftigen. Das *BVerwG* hat die Abschiebungsanordnung als Rückkehrentscheidung (RL 2008/15/EG) gewertet und bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 58 a AufenthG anerkannt, dass ihm dann wegen der von ihm ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die nationale Sicherheit keine Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt werden muss. Das *BVerfG* hat § 58 a AufenthG als formell und materiell verfassungsgemäß gesehen und ausdrücklich auch die Absenkung der Gefahrenschwelle durch das *BVerwG* bestätigt.[170]

Liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 I bis VIII AufenthG, das ohne Bindung an bereits getroffene Feststellungen aus anderen Verfahren in eigener Verantwortung einschließlich der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigte zu prüfen ist, vor, hindert dies nicht schon die Abschiebungsanordnung; sie darf lediglich nicht vollzogen werden. Bestehen Gefahren im Abschiebezielstaat, kann diesen mit geeigneten diplomatischen Zusicherungen begegnet werden. Das *BVerwG* hat verschiedentlich solche Zusicherungen verlangt und partiell auch in Beschlüssen nach § 80 VII VwGO „nachgesteuert"; anders als offenbar im Auslieferungsverfahren ist die Bereitschaft von Abschiebezielstaaten indes begrenzt, hinreichend spezifizierte Zusicherungen im Rahmen von Abschiebungen auch zu erteilen. Das *BVerfG*[171] hat es auch im Anwendungsbereich des § 58 a AufenthG grundsätzlich gebilligt, durch geeignete Zusicherung die Befürchtung auszuräumen, dem betroffenen Ausländer drohe im Abschiebezielstaat möglicherweise eine gegen Art. 1 I GG/Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung, wenn die Zusicherung unter Berücksichtigung der Bedingungen im Abschiebezielstaat und ihrem konkreten Inhalt die Gefahr eines solchen Verstoßes wirksam ausschließt und den vom *EGMR* entwickelten Anforderungen entspricht. Ausdrücklich als nicht ausreichend hat es Zusicherungen des allgemeinen Inhalts bezeichnet, dass dem Betroffenen im Zielland „keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht"; die Zusicherung müsse mit spezifischen Garantien verbunden sein, die eine Überprüfung der (eventuellen) Haftbedingungen des Betroffenen und insbesondere den ungehinderten Zugang zu seinen Prozessbevollmächtigten erlaubt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist dem Betroffenen vor einer Abschiebung nach erteilter, aus Sicht der Behörde hinreichender Zusicherung Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls um Rechtsschutz nachzusuchen.[172]

Die Abschiebungsanordnung erledigt sich nicht mit ihrem Vollzug.[173] Die gerichtliche Beurteilung einer vollzogenen Abschiebungsanordnung richtet sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Abschiebung.[174] Die Gefahrenprognose im Rahmen eines Abschiebungsverbots nach § 60 V AufenthG kann sich im Verlauf eines Klageverfahrens auch durch Erklärungen von Vertretern des Zielstaats, die nicht den Charakter einer Zusicherung haben, bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abschiebung soweit verändern, dass kein reales Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung mehr besteht.[175]

6. Abschiebungshindernisse/Duldung

a) *Verfahrensrechtliche „Sorgfaltspflichten" bei zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten.* Das Problem zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse stellt sich bei Abschiebungen[176] unabhängig davon, ob die Rechtsgrundlage dem Flüchtlings- oder dem Aufenthaltsrecht zuzuordnen ist.

In einer Reihe von Beschlüssen hat das *BVerfG* an die verwaltungsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen bei der Ermittlung und Bewertung der abschiebungsrelevanten Lage im Zielstaat erinnert, die sich aus Art. 19 IV 1 iVm Art. 2 II 1 und 2 GG ergeben.[177] Für die Situation der bei Rückkehr drohenden Gefahren kommt dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 I VwGO) erhebliches, auch verfassungsrechtliches Gewicht zu.[178] Sind zu den Aufnahme- oder Sicherheitsbedingungen in dem Abschiebungszielstaat Bedenken bekannt (oder hätten bekannt sein müssen), bestehen insbesondere substanzielle Hinweise auf Bedingungen, die mit Art. 3 EMRK unvereinbar sind, und stehen in diesem Sinne die Aufnahmebedingungen ernsthaft in Zweifel,[179] muss die fachgerichtliche Beurteilung auf einer hinreichend verlässlichen tatsächlichen Grundlage beruhen, welche auch eine hinreichende Aktualität aufweist.[180] In Abschiebezielstaaten mit prekärer, häufig wechselnder Sicherheitslage müssen sich Behörden und Gerichte laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und dürfen nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden.[181]

b) *Ausbildungsduldung (§ 60 a II 4 AufenthG).* Zahlreiche (ober-)gerichtliche Entscheidungen ranken sich um die so genannte Ausbildungsduldung (§ 60 a II 4-12 AufenthG).[182] Eingefügt durch das Integrationsgesetz,[183] dient sie der Si-

170 *BVerfG*, Beschl. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17, NVwZ 2017, 1526; *BVerfG*, Beschl. v. 26.7.2017 – 2 BvR 1606/17, NVwZ 2017, 1530.
171 *BVerfG*, Beschl. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17, NVwZ 2017, 1526; s. bereits *BVerfG*, Beschl. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1938/93, NVwZ 2017, 1530; *BVerfG*, Beschl. v. 8.5.2017 – 2 BvR 157/17, NVwZ 2017, 1196; s. a. *EGMR*, Entsch. v. 17.1.2012 – 8139/09, NVwZ 2013, 487 (Othman).
172 S. dazu auch *BVerwG*, Beschl. v. 13.11.2017 – 1 VR 13/17, BeckRS 2017, 134534.
173 S. a. *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 11/15, NVwZ 2017, 1064.
174 *BVerwG*, Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 3/17, BeckRS 2017, 127231.
175 *BVerwG*, Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 2/17, NVwZ 2018, 91 Ls. = BeckRS 2017, 128737.
176 Einen Bericht auch zu den tatsächlichen, nichtrechtlichen Problemen rund um die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer gibt *Martini-Emden*, Die Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern – ein Blick in die Praxis, jM 2017, 151.
177 *BVerfG*, Beschl. v. 26.7.2017 – 2 BvR 1606/17, NVwZ 2017, 1530 (Abschiebung eines „Gefährders" nach § 58 a AufenthG); *BVerfG*, Beschl. v. 8.5.2017 – 2 BvR 157/17, NVwZ 2017, 1196 (Rückführung Flüchtling in einen anderen Konventionsstaat); *BVerfG*, Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 681/17, NVwZ 2017, 1702 (Abschiebung eines Flüchtlings in Herkunftsstaat bei „grenzwertiger" Sicherheitslage); *BVerfG*, Beschl. v. 22.2.2017 – 2 BvR 392/17, BeckRS 2017, 103070 (Begründungsanforderungen bei Tenorbeschlüssen im Abschiebungsverfahren); *BVerfG*, Beschl. v. 14.12.2016 – 2 BvR 2557/16, NVwZ-RR 2017, 208 (Mitteilung nach § 71 V 2 AsylG).
178 *BVerfG*, Beschl. v. 26.7.2017 – 2 BvR 1606/17, NVwZ 2017, 1530.
179 *BVerfG*, Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16, NVwZ 2016, 1242.
180 *BVerfG*, Beschl. v. 8.5.2017 – 2 BvR 157/17, NVwZ 2017, 1196; *BVerfG*, Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 681/17, NVwZ 2017, 1702.
181 *BVerfG*, Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16, NVwZ 2016, 1242; *BVerfG*, Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 681/17, NVwZ 2017, 1702.
182 Aus jüngerer Zeit etwa *Röder/Wittmann*, Aktuelle Fragen der Ausbildungsduldung, ZAR 2017, 345; *zu Hohenlohe*, Die Ausbildungsduldung in Dublin-Fällen, Asylmagazin 2017, 184.
183 Gesetz v. 31.7.2016, BGBl. I 2016, 1939.

cherung des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft und soll keinen neuen, allgemeinen Migrationsweg schaffen.[184] Bereits die Ausgestaltung als Duldungstatbestand zeigt den Kompromisscharakter: Bei Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung soll der Aufenthalt der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nicht sofort legalisiert werden, sondern eine (nicht unmittelbar bevorstehende) Durchsetzung der Ausreisepflicht lediglich (zunächst) zurückgestellt werden. Dies wird durch die Länge und Ausdifferenzierung der Regelung unterstrichen, die Anknüpfungspunkte für zahllose Auslegungsfragen und Anwendungsprobleme bildet. Schon ein systematischer Überblick über die hierzu ergangene Rechtsprechung erforderte ein eigenständiges Referat. Es können nur einige Entscheidungen herausgegriffen werden.

Erfasst werden vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, nicht aber Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und über eine Aufenthaltsgestattung verfügen.[185] Bei Einreise nach dem 31.8.2015 und Asylantrag sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeschlossen (§ 60 a II 4, VI 1 Nr. 3 AufenthG).[186] Umstritten ist, ob Personen, die nach einem negativen Dublin-Bescheid in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind, vom personalen Anwendungsbereich erfasst sind.[187] Abgrenzungsprobleme wirft immer wieder auch das Erfordernis auf, dass es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland handeln muss. Hier wird meist auf das Berufsbildungsgesetz (§§ 4 I, 5, § 90 III Nr. 3 iVm §§ 34 I 1, 10 I BBiG) zurückgegriffen.[188] Die Ausbildungszeit muss nach den abstrakten Regelungen in der Ausbildungsverordnung oder sonstigen Normen zur Beschreibung des Berufsbildes jedenfalls (mindestens) zwei Jahre betragen (§ 6 I 2 BeschV); unerheblich ist dann die konkret vereinbarte Ausbildungsdauer.[189] Keine qualifizierte Ausbildung sind Maßnahmen zur Einstiegsqualifizierung[190] oder ein nur formales Ausbildungsverhältnis, in dem ein bereits einschlägig qualifizierter Ausländer [gegebenenfalls nach kurzer Einarbeitung] wie eine ausgebildete Fachkraft eingesetzt werden kann.[191] Die Aufnahme einer solchen qualifizierten Ausbildung und damit die Gewährung einer Ausbildungsduldung erfordert eine Beschäftigungserlaubnis (§ 4 III 3 AufenthG iVm § 32 BeschV).[192] Die Ausbildung muss zwar nicht schon aufgenommen sein,[193] sie muss aber im Zeitpunkt der Antragstellung bereits unmittelbar bevorstehen und darf dann nicht mehr von aus der Sphäre des Antragstellers stammenden Umständen und Handlungen abhängen.[194] Unzureichend ist die Berufung auf einen mündlich geschlossenen Ausbildungsvertrag.[195] Eine Ausbildungsduldung soll ausscheiden, wenn der Ausländer bereits über eine berufliche Qualifikation verfügt, und zwar auch dann, wenn er eine weitere Berufsqualifikation aufnimmt.[196]

Die Ausbildungsduldung ist einem strafrechtlich „unbescholtenen" Ausländer (§ 60 a II 6 AufenthG)[197] nur zu erteilen, wenn – im hierfür maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung[198] – keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen; solche Maßnahmen schließen mithin die Ausbildungsduldung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch dann aus, wenn der Ausländer davon keine Kenntnis hatte.[199] Nicht erforderlich soll sein, dass bereits ein Termin zur Abschiebung gesetzt worden ist oder organisatorische Maßnahmen zur Abschiebung ergriffen worden sind, wenn feststeht, dass derartige Maßnahmen vorgesehen sind und absehbar durchgeführt werden können.[200] In einer Abschiebungsanordnung (§ 34 a AsylG) liegt jedenfalls dann eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung, wenn sie im Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung vollziehbar ist;[201] qualifizierte „Sperrwirkung" soll auch die Beantragung von Pass(ersatz)papieren in Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung[202] oder die Einleitung eines Dublin-Verfahrens[203] entfalten. Eine unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, die für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen kausal ist, schließt die Ausbildungsduldung nach § 60 a VI AufenthG auch sonst aus; Entsprechendes gilt für sonstige Fälle einer Täuschungshandlung oder der Kundgabe falscher Angaben.[204] Die Erteilung einer Ausbildungsduldung setzt die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit einer Ausreise iSd § 25 V AufenthG nicht zwingend voraus, indiziert dies auch nicht für den Inhaber einer Ausbildungsförderung und soll daher auch für seine Familienangehörigen, die selbst keine Ausbildung aufgenommen haben, nicht die rechtliche Unmöglichkeit ihrer Ausreise

184 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 27.6.2017 – 11 S 1067/17, NVwZ-RR 2017, 990 Ls. = BeckRS 2017, 115864.

185 S. a. *VGH München*, Beschl. v. 25.1.2017 – 10 CE 16.2342, BeckRS 2017, 102425.

186 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 8.12.2016 – 8 ME 183/16, BeckRS 2016, 111452; maßgeblich soll sein der Zeitpunkt der förmlichen Stellung des Asylantrags (§ 13 AsylG), nicht die eines Asylgesuches: *OVG Münster*, Beschl. v. 18.6.2017 – 18 B 792/17, BeckRS 2017, 126420 (gegen die Erlasslage in NRW).

187 S. a. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 4.1.2017 – 11 S 2301/16, BeckRS 2017, 100160 (diese Frage offenlassend); gegen eine Anwendung *BMI*, Schreiben v. 1.11.2016 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder; *zu Hohenlohe*, Die Ausbildungsduldung in Dublin-Fällen, Asylmagazin 2017,184; *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 26.9.2016 – 2 B 467/17, BeckRS 2017, 126845 (keine Anwendung auf Ausländer, die nach erfolgter Dublin-Rücküberstellung wieder in das Bundesgebiet eingereist sind).

188 S. a. *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 9.12.2016 – 8 ME 184/16, BeckRS 2016, 111344; *OVG Koblenz*, Beschl. v. 31.7.2017 – 7 B 11276/17, BeckRS 2017, 119656.

189 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 20.12.2016 – 11 S 2516/16, BeckRS 2016, 111609 (verneint für die Ausbildung zum Altenpflegehelfer in BW).

190 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 4.1.2017 – 11 S 2301/16, BeckRS 2017, 100160; s. a. *OVG Münster*, Beschl. v. 8.9.2017 – 18 B 1075/17, BeckRS 2017, 124775; *VG Aachen*, Beschl. v. 21.12.2016 – 2 L 1000/16.A, BeckRS 2016, 122668.

191 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 31.7.2017 – 7 B 11276/17, BeckRS 2017, 11965.

192 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 21.4.2017 – 3 B 826/17, NVwZ-RR 2017, 797; s. a. *VG Freiburg*, Beschl. v. 11/10.2016 – 4 K 3553/16, BeckRS 2016, 53234; *OVG Münster*, Beschl. v. 13.3.2017 – 18 B 148/17, BeckRS 2017, 110982 (unter Hinweis auf *BVerwG*, Beschl. v. 23.8.2016 – 1 B 96/16, BeckRS 2016, 51404 [Verknüpfung von Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei einem Assoziationsberechtigten]).

193 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 13.10.2016 – 11 S 1991/16, BeckRS 2016, 53635.

194 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 27.5.2017 – 11 S 1067/17, NVwZ-RR 2017, 990 Ls. = BeckRS 2017, 115864; s. a. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 13.10.2016 – 11 S 1991/16, BeckRS 2016, 53635; *OVG Hamburg*, Beschl. v. 5.9.2017 – 1 Bs 175/17, BeckRS 2017, 131827.

195 *OVG Münster*, Beschl. v. 13.3.2017 – 18 B 148/17, BeckRS 2017, 110982.

196 *OVG Greifswald*, Beschl. v. 30.8.2017 – 2 M 595/17, BeckRS 2017, 127867.

197 Dazu *VGH München*, Beschl. v. 31.7.2017 – 19 CE 17.1032, BeckRS 2017, 124614 (keine Ausbildungsprüfung bei Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung von 130 Tagessätzen).

198 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 22.11.2016 – OVG 12 S 61/16, BeckRS 2016, 55195 .

199 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 5.1.2017 – 7 B 11589/16, BeckRS 2017, 104469.

200 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 26.9.2017 – 2 B 467/17, BeckRS 2017, 126845.

201 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 4.1.2017 – 11 S 2301/16, BeckRS 2017, 100160.

202 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 5.1.2017 – 7 B 11589/16, BeckRS 2017, 104469.

203 *VGH München*, Beschl. v. 15.12.2016 – 19 CE 16.2025, BeckRS 2016, 56088 (im Fall waren Passbeschaffungsaktivitäten eingeleitet).

204 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 22.11.2016 – OVG 12 S 61/16, BeckRS 2016, 55195; *OVG Bautzen*, Beschl. v. 15.9.2017 – 3 B 245/17, BeckRS 2017, 125871.

iSd § 25 V AufenthG iVm Art. 6 I GG begründen, wenn und weil eine gemeinsame Ausreise der Familie weiterhin grundsätzlich möglich und zumutbar sei.[205]

c) *Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen (§§ 60 VII, 60 a IIc, 2 d AufenthG).* Einen breiten Raum in der Judikatur nehmen auch Entscheidungen zu krankheitsbedingten Abschiebungshindernissen ein; sie sind oft in Bezug auf Krankheitsbild und Lage des Gesundheitssystems im Abschiebungszielstaat Einzelfallentscheidungen. Mit der Einfügung der § 60 a IIc und d AufenthG und der Ergänzung des § 60 VII AufenthG Anfang 2016[206] hat der Gesetzgeber hier die Anforderungen an ein Abschiebungsverbot in der Sache und im Verfahren selbst konkretisiert[207] und hierbei jedenfalls überwiegend Rechtsprechung auch des *BVerwG* – teils verschärfend – aufgegriffen. Dass die medizinische Versorgung im Zielstaat der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichwertig sein muss (§ 60 VII 3 AufenthG [nF]) und § 60 VII AufenthG auch sonst weder eine Heilung oder bestmögliche Linderung von Krankheiten im Bundesgebiet gewährleistet, entspricht jedenfalls gefestigter Rechtsprechung.[208] § 60 a IIc, 2 d AufenthG sollen auch auf die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 60 VII Aufenthaltsgesetz anwendbar sein.[209]

Bei der Auslegung und Anwendung des neuen Rechts ist auch die jüngste Rechtsprechung des *EGMR* zu beachten,[210] welche den Ausnahmecharakter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse aus Art. 3 EMRK akzentuiert und eine den Anforderungen des § 60 VII AufenthG angenäherte, unmittelbare schwere Gefährdung für Leib oder Leben fordert, indem als „außergewöhnlicher Umstand" im Sinne des Konventionsrechts, der ein krankheitsbezogenes Abschiebungsverbot rechtfertigt, die reale Gefahr einer schweren, raschen und irreversiblen Gesundheitsverschlechterung, die mit intensivem Leiden oder mit einer signifikanten Verkürzung der Lebensdauer verbunden wäre", umschreibt.[211] Für die Auslegung des § 60 VII 4 AufenthG ist zu beachten, dass der *EGMR* die Frage der tatsächlichen Erreichbarkeit der medizinischen Versorgung als Abwägungs- und Gewichtungsgesichtspunkt sieht;[212] dies entspricht der Rechtsprechung des *BVerwG*, dass sich eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr im Einzelfall auch daraus ergeben kann, dass der erkrankte Ausländer eine notwendige und an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich (zB aus finanziellen Gründen) nicht erlangen kann.[213] Das *OVG Lüneburg* geht davon aus, dass § 60 VII 1-4 AufenthG (F. 2016) an den bisher gestellten Anforderungen an das Vorliegen einer krankheitsbedingten erheblichen konkreten Gefahr nichts geändert habe.[214] Abschiebungsbedingte wesentliche Verschlechterungen sollen auch dann relevant bleiben, wenn sie erst nach der Ankunft im Herkunftsstaat in einem unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Abschiebungsvorgang eintreten und (voraussichtlich) nach der Ankunft durch eine ärztliche Anschlussbehandlung wieder behoben bzw. geheilt werden können; anderes soll nur gelten, wenn durch eine entsprechende (fachärztliche) Betreuung und Versorgung während des gesamten Abschiebungsvorganges bzw. eine ärztliche Anschlussbehandlung hinreichend verlässlich sichergestellt ist, dass eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes schon gar nicht eintreten wird.[215] Bei massiv beeinträchtigter Reiseunfähigkeit bei hoher Suizidgefahr kann die Abschiebung aber nicht mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie nur durchgeführt werden darf, wenn zuvor die Reisefähigkeit durch ein ärztlichen Attest bestätigt worden ist; diese Maßgabe ist jedenfalls zu unbestimmt[216] und überträgt die Überprüfungspflicht auf die Exekutive.[217]

§ 60 a IIc AufenthG enthält für die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung[218] zur Glaubhaftmachung eines Abschiebungshindernisses aus gesundheitlichen Gründen qualifizierte[219] Anforderungen, die § 60 a IId AufenthG mit einer Präklusionsvorschrift koppelt. Das *OVG Koblenz*[220] berücksichtigt im Eilverfahren auch eine nicht unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung und lässt offen, ob § 60 a IId AufenthG lediglich die Ausländerbehörden und nicht die Verwaltungsgerichte bindet oder diese Regelung sonst verfassungskonform auszulegen ist.

d) *Abschiebungshindernis bevorstehende Eheschließung?* Die beabsichtigte Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen kann im Hinblick auf die durch Art. 6 I GG geschützte Eheschließungsfreiheit ein rechtliches Abschiebungshindernis als Voraussetzung eines Duldungsanspruchs begründen; nach gefestigter Rechtsprechung muss die Eheschließung hierfür allerdings unmittelbar bevorstehen.[221] Dies erfordert regelmäßig, dass durch den zuständigen Standesbeamten zeitnah ein Eheschließungstermin bestimmt oder zumindest von diesem als unmittelbar bevorstehend bezeichnet wird; ausnahmsweise kann auch hinreichen, wenn das durch die Anmeldung der Eheschließung beim zuständigen Standes-

205 *OVG Münster*, Beschl. v. 19.6.2017 – 18 B 336/17, BeckRS 2017, 126414.

206 Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 11.3.2016 – BGBl. I 2016, 390.

207 Krit. *Marx*, Neuregelung krankheitsbedingter Abschiebungsverbote (§ 60 VII und § 60 a II c und 2 d AufenthG), InfAuslR 2016, 261.

208 S. a. *VGH München*, Beschl. v. 24.5.2017 – 9 ZB 17.30546, BeckRS 2017, 113724; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 19.8.2016 – 8 ME 87/16, BeckRS 2016, 51039.

209 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 28.9.2017 – 2 L 85/17, BeckRS 2017, 131945.

210 S. a. *Hinterberger/Klammer*, Abschiebungsverbote aus gesundheitlichen Gründen: Die aktuelle EGMR- und EuGH-Rechtsprechung zu Non-Refoulement und deren Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage, NVwZ 2017, 1180.

211 *EGMR*, Entsch. v. 13.12.2016 – 41738/10, NVwZ 2017, 1187 – Paposhvili v. Belgium.

212 *EGMR*, Entsch. v. 13.12.2016 – 41738/10, NVwZ 2017, 1187 – Paposhvili v. Belgium: „A factor in this assessment will be whether the individual will actually have access to this care and these facilities in the receiving State."

213 *BVerwG*, Urt. v. 29.10.2002 – 1 C 1/02, NVwZ-Beil. I 2003, 53 = BeckRS 2003, 20532; *BVerwG*, Beschl. v. 22.3.2012 – 1 C 3/11, NVwZ-RR 2012, 529; s. a. *BVerwG*, Beschl. v. 26.11.2014 – 1 B 25/14, *BVerwGE* 142, 179 = NVwZ-RR 2012, 529.

214 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 19.8.2016 – 8 ME 87/16.

215 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 1.6.2017 – 11 S 658/17, NVwZ-RR 2018, 125 Ls. = BeckRS 2017, 114492; zur Übergabe an medizinisch hinreichend qualifiziertes Personal im Abschiebezielstaat s. bereits *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22.2.2017 – 11 S 447/17, NVwZ 2017, 1229 (unter Berufung auf *BVerfG*, Beschl. v. 17.9.2014 – 2 BvR 939/14, NVwZ 2014, 1511; *EGMR*, Entsch. v. 13.12.2016 – 41738/10, NVwZ 2017, 1187 – Paposhvili).

216 Zur Bestimmtheit s. a. *BVerfG*, Beschl. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17, NVwZ 2017, 1526.

217 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 10.8.2017 – 11 S 1724/17, BeckRS 2017, 123151.

218 Von vornherein kein geeignetes Beweismittel für medizinische Fragestellungen ist das Gutachten eines Diplom-Pädagogen; *VGH München*, Beschl. v. 20.11.2017 – 11 ZB 17.31318, BeckRS 2017, 133228 (posttraumatische Belastungsstörung).

219 *VGH München*, Beschl. v. 5.1.2017 – 10 CE 17.30, NVwZ-RR 2017, 345 (ärztliche Stellungnahme muss ergeben, dass der Ausländer gerade aufgrund der diagnostizierten Erkrankungen reiseunfähig ist oder dass sich das Krankheitsbild in Folge der Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird).

220 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 14.8.2017 – 7 B 11145/17, NVwZ-RR 2018, 125 Ls. = BeckRS 2017, 123329.

221 S. nur – jew. mwN – *VGH München*, Beschl. v. 28.11.2016 – 10 CE 16.2266, BeckRS 2016, 55749; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 26.1.2017 – OVG 3 S 109/16, BeckRS 2017, 101620; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 1.8.2017 – 13 ME 189/17, BeckRS 2017, 120119.

amt eingeleitete Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Ehefähigkeit nachweislich erfolgreich abgeschlossen ist.[222] Eine Eheschließung steht nicht unmittelbar bevor, wenn das nach § 1309 I BGB erforderliche Ehefähigkeitszeugnis noch nicht vorliegt[223] und hierüber nicht abschließend entschieden werden kann, weil es noch an Unterlagen fehlt oder sonst Zweifel oder Unklarheiten bestehen.[224] Zur Glaubhaftmachung des Abschlusses des Anmeldeverfahrens ist regelmäßig eine vom zuständigen Standesamt ausgestellte Bescheinigung nach § 13 IV PStG erforderlich, die nicht durch die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ersetzt werden kann.[225]

Der *VGH München*[226] lässt eine Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen in der Botschaft des Heimatlandes nicht ausreichen, wenn die wahre Identität gegenüber der Ausländerbehörde erst nachträglich offenbart wird, insoweit die Duldung des Ausländers in der Vergangenheit erschlichen worden ist und wenn außer der in Kenntnis der bestandskräftigen Ausweisung und Abschiebungsandrohung geschlossenen Ehe keine sonstigen Gründe des Ausländers für einen Verbleib im Bundesgebiet sprechen.

e) *Sonstige Abschiebungshindernisse.* § 72 IV AufenthG erfordert für die Ausweisung oder Abschiebung eines Ausländers in Fällen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft. Dies dient der Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, aber nicht den Belangen des Einzelnen.[227] Das *OVG Bremen* lässt wegen tatsächlich abgegebener Erklärung offen, ob dies auch auf den Verzicht auf weitere Strafvollstreckung (§ 456 a StPO) zu übertragen ist.[228]

Ein tatsächliches (dauerhaftes) Abschiebungshindernis folgt nicht allein daraus, dass sich ein Ausländer zweimal Abschiebungsversuchen körperlich widersetzt hat; diese Weigerung, einer vollziehbaren Ausreisepflicht nachzukommen, führt nicht zu einem Duldungsanspruch nach § 60 a II 1 AufenthG.[229]

f) *Zusicherungen.* Bestehende Abschiebungshindernisse können unter bestimmten Umständen durch Zusicherungen des Zielstaats der Abschiebung ausgeräumt werden. Solche Zusicherungen sind im zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr seit langem anerkannt und gebräuchlich, werden zunehmend auch in ausländerrechtlichen Abschiebungen eingesetzt (zB auch in Verfahren nach § 58 a AufenthG)[230] und sind ua vom *EGMR*[231] und vom *BVerfG*[232] anerkannt, um einen drohenden Verstoß insbesondere gegen Art. 3 EMRK zu vermeiden. Ein weiteres Einsatzfeld von Zusicherungen ist die Gewährleistung hinreichender Lebens- oder Versorgungsbedingungen, insbesondere die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit einer erforderlichen medizinischen Behandlung im Zielstaat. Sie sind dann Vorbedingung einer Abschiebung,[233] die nicht unmittelbar auf die aufenthaltsbeendende Verfügung selbst durchschlägt.

Zusicherungen müssen hinreichend individuell, spezifisch, also den jeweils drohenden Gefahren angepasst und – vor allem – verlässlich, also von schutzfähigen und schutzbereiten Staaten/Organisationen abgegeben sein, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die abgegebenen Zusicherungen auch verlässlich beachtet bzw. eingehalten werden und dies auch durch ein hinreichendes Mindestmaß an „Kontrolle" bzw. „Monitoring" abgesichert wird. Abstrakte und pauschale Zusicherungen sind regelmäßig unzureichend,[234] sie dürfen sich auch nicht ohne spezifische Garantien auf die Aussage beschränken, es drohe dem Ausländer keine Art. 3 EMRK-widrige Behandlung.[235] Die Zusicherungen müssen nicht auf eine optimale Sicherung der Interessen des Abzuschiebenden gerichtet sein; erforderlich, aber auch hinreichend ist, wenn sie die Gefahren, die sich im Falle einer Abschiebung ergeben, auf ein solches Maß mindern, dass ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK nicht (mehr) besteht.

Die Ausländerbehörde hat jedenfalls in den Fällen, in denen im Asylverfahren ein Abschiebungshindernis aus gesundheitlichen Gründen geprüft und verneint worden ist, nicht notwendig und regelmäßig vor dem Vollzug einer Abschiebung diese nochmals und gegebenenfalls aktualisiert von Amts wegen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob nunmehr als Vorbedingung der Abschiebung die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der erforderlichen medizinischen Behandlung im Zielstaat (einzelfallbezogen) zugesichert wird.[236] Voraussetzung einer Zusicherung ist, dass sie erforderlich ist, um ein anderweitig bestehendes Abschiebungshindernis auszuräumen; sie darf nicht „ins Blaue" oder „auf Vorrat" verlangt werden. Ist aber die Übergabe an medizinisches Personal im Zielstaat der Abschiebung rechtlich erforderlich und besteht im Falle einer fehlenden Übergabe an medizinisches Personal oder nicht hinreichend qualifiziertes medizinisches Personal unmittelbar die tatsächliche Gefahr einer lebensbedrohlichen Situation, dann muss auch die Ausländerbehörde die entsprechenden Vorkehrungen treffen.[237]

g) *Abschiebung/-kosten.* Der *VGH Mannheim*[238] sieht in der Abschiebung nicht die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes, sondern allein eine gesetzliche Handlungspflicht, für die ein Verwaltungsakt nur mittelbar eine Rolle spielt. Da die Duldung die Vollziehbarkeit einer Ausreisepflicht voraussetzt, soll sie auch nicht zur Erledigung einer Abschiebungsandrohung führen.[239]

Für das in § 58 I a AufenthG enthaltene Vollstreckungshindernis für die Abschiebung unbegleiteter minderjähriger

222 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 17.8.2017 – 3 B 190/17, BeckRS 2017, 124467.
223 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 17.8.2017 – 3 B 190/17, BeckRS 2017, 124467.
224 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 1.8.2017 – 13 ME 189/17, BeckRS 2017, 120119.
225 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 1.8.2017 – 13 ME 189/17, BeckRS 2017, 120119.
226 *VGH München*, Beschl. v. 28.11.2016 – 10 C 16.2266, BeckRS 2016, 55749.
227 So – für die Geltendmachung von Abschiebungskosten – *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 11/15, NVwZ 2017, 1064; s. a. *OVG Bremen*, Beschl. v. 19.5.2017 – 1 B 47/17, BeckRS 2017, 110895.
228 *OVG Bremen*, Beschl. v. 9.8.2017 – 1 B 169/17, BeckRS 2017, 121927.
229 *VGH München*, Beschl. v. 20.2.2017 – 10 ZB 15.1804, BeckRS 2017, 103750.
230 S.o. in und bei Fn. 172.
231 *EGMR*, Entsch. v. 13.12.2016 – 41738/10, NVwZ 2017, 1187 – Paposhvili; *EGMR*, Entsch. v. 17.1.2012 – 8139/09, NVwZ 2013, 487 – Othmann.
232 *BVerfG*, Beschl. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17, NVwZ 2017, 1526 (mit Kurzanmerk. *Kluth*, ZAR 2017, 383); s. bereits *BVerfG*, Beschl. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1938/93, *BVerfGE* 94, 49 = NVwZ 1996, 700; *BVerfG*, Beschl. v. 17.9.2014 – 2 BvR 939/14, NVwZ 2014, 1511; *BVerfG*, Beschl. v. 8.5.2017 – 2 BvR 157/17, NVwZ 2017, 1196.
233 S. a. *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 7.9.2017 – 13 ME 157/17, BeckRS 2017, 124874.
234 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22.2.2017 – 11 S 447/17, NVwZ 2017, 1229; *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 21.6.2016 – 2 M 16/16, NVwZ-RR 2016, 886 Ls. = BeckRS 2016, 50511.
235 *BVerfG*, Beschl. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17, NVwZ 2017, 1526.
236 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 7.9.2017 – 13 ME 157/17, BeckRS 2017, 124874; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 7.6.2017 – 13 ME 107/17, BeckRS 2017, 113012; s. a. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22.2.2017 – 11 S 447/17, NVwZ 2017, 1229.
237 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22.2.2017 – 11 S 447/17, NVwZ 2017, 1229.
238 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 20.6.2017 – 11 S 914/16.
239 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 20.6.2017 – 11 S 914/16.

Ausländer hatte das *BVerwG*[240] eine (vorrangige oder parallele) Überwindung der Sperrwirkung des § 60 VII AufenthG im Wege der verfassungskonformen Auslegung ausgeschlossen und klargestellt, dass die konkrete Möglichkeit der Übergabe an eine der in dieser Vorschrift genannten Personen oder Stellen, von der sich auch die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen zu vergewissern hat, zur Überzeugungsgewissheit der Behörde bzw. des Gerichts festzustehen hat. Hierfür reicht eine bloße Mitteilung an die deutsche Botschaft im Heimatland des Ausländers über die geplante Abschiebung mit der Bitte um die Sicherstellung der weiteren Betreuung des Ausländers nicht aus.[241] Ähnlich wie bei der Zusicherung[242] ist dem gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Flüchtlings das Ergebnis der Vergewisserung mitzuteilen,[243] und zwar so rechtzeitig, dass dagegen gegebenenfalls um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

Wird eine Abschiebung vollzogen, bevor sein auf Aussetzung der Abschiebung gerichtetes einstweiliges Rechtsschutzverfahren abgeschlossen werden konnte, kann sich aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 III GG) ein vorläufig über § 123 I VwGO sicherungsfähiger Folgenbeseitigungsanspruch auf Rückgängigmachung der Abschiebung ergeben, wenn durch den hoheitlichen Eingriff ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt wurde und hierdurch ein noch andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist.[244]

Ist ein Ausländer wegen erheblicher Straftaten unter Androhung der Abschiebung bestandskräftig ausgewiesen worden, diese aber während des Vollzuges der Freiheitsstrafe nicht erfolgt, bildet allein der erfolgreiche Abschluss einer Drogentherapie oder die Entlassung aus der Strafhaft auf Bewährung kein Abschiebungshindernis nach § 60 a II 1 AufenthG;[245] mangels Bindung der Ausländerbehörde oder des *VG* an die Einschätzung des Strafvollstreckungsgerichts zur Gefahrenprognose braucht die verwaltungsgerichtliche Entscheidung über ein Aussetzungsbegehren auch nicht zu warten, bis ein von der *Strafvollstreckungskammer* eingeholtes Gutachten über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung vorliegt.[246]

Ist die Ausreisepflicht kraft Gesetzes vollziehbar, ist die datumsmäßige Fixierung der Ausreisepflicht mit dem Gebot einer nach Tagen zu bestimmenden Ausreisefrist (§ 59 I 1 AufenthG)[247] vereinbar.[248] Ausländerbehördliche Abschiebungsandrohungen sind normale Verwaltungsakte, die nicht nur nach § 77 I Nr. 4 AufenthG der Schriftform bedürfen, sondern nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht mit Gründen zu versehen sind, die sich auch auf die Betätigung des Ermessens bei der Bestimmung einer Ausreisefrist zu beziehen haben.[249]

Bei der Erstattung von Kosten einer vollzogenen Abschiebung hat das *BVerwG* seine erst junge Rechtsprechung[250] zu den Wirkungen einer vollzogenen Abschiebung auf eine Abschiebungsanordnung wieder aufgegeben. Es geht nunmehr davon aus, dass eine Abschiebungsanordnung sich nicht mit dem Vollzug der Abschiebung erledigt und daher die Bestandskraft der Anordnung einer Abschiebung der Geltendmachung einer Fehlerhaftigkeit der Abschiebung selbst auch dann entgegensteht, wenn sie erst nach Vollzug der Abschiebung eingetreten ist.[251] Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine solche Anordnung der Abschiebung ausdrücklich in einem Bescheid auch verfügt worden ist; eine derartige Abschiebungsanordnung[252] ist für die Wirksamkeit einer Abschiebung als Maßnahme der verwaltungsrechtlichen Zwangsvollstreckung rechtlich zwar nicht durchweg geboten, aber doch zulässig.[253] Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Staatsanwaltschaft nach § 72 IV 1 AufenthG vor Vollzug einer Abschiebung stellt eine Verfahrensregelung dar, die allein der Wahrung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses dient und kein subjektives Recht des Ausländers begründet;[254] die *BGH*-Rechtsprechung[255] zur Rechtmäßigkeit einer Abschiebungshaft, die ohne Beachtung von § 72 IV 1 AufenthG angeordnet wurde, ist auf die ausländerbehördliche Abschiebung nicht zu übertragen.[256]

Die Anordnung von Abschiebungshaft obliegt nicht den Verwaltungs-, sondern den ordentlichen Gerichten;[257] über deren Rechtsprechung ist hier nicht zu berichten. Für Haftbeschränkungen während der zur Sicherung einer Abschiebung angeordneten Abschiebungshaft in Polizeigewahrsam sieht das *OVG Bremen*[258] Widerspruch und Klage zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, die dann auch vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren haben. Das *OVG* sieht für eine landesrechtliche Regelung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für Mindestbedingungen über den Vollzug der Abschiebungshaft über die in § 62 a AufenthG geregelten Maßgaben Raum, die dann Rechtsgrundlage für Beschränkungen zur Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung oder auch von dem Betroffenen während der Haft ausgehenden Gefahren ist. Das *OVG* sieht aber eine pauschale Beschränkung einer Kontaktaufnahme mit anderen Personen als den in § 62 a II AufenthG genannten als regelmäßig unverhältnismäßig und macht eine Überwachung der Kontakte von einer Einzelfallprüfung abhängig.[259]

III. Einzelfragen

1. „Carrier sanctions"

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung unerwünschter (illegaler) Migration sind in den letzten Jahren in den

240 *BVerwG*, Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 13/12, NVwZ 2013, 1489.
241 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22.5.2017 – 11 S 322/17, BeckRS 2017, 114474 .
242 *BVerfG*, Beschl. v. 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17, NVwZ 2017, 1526; s. a. *BVerwG*, Beschl. v. 13.11.2017 – 1 VR 13/17, BeckRS 2017, 134534.
243 *BVerwG*, Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 13/12, NVwZ 2013, 1489.
244 *OVG Bremen*, Beschl. v. 19.5.2017 – 1 B 47/17, BeckRS 2017, 110895.
245 *VGH München*, Beschl. v. 24.4.2017 – 10 CE 17/172, BeckRS 2017, 110435.
246 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 2.12.2016 – 2 B 323/16, BeckRS 2016, 55561 .
247 Dazu auch *BVerwG*, Urt. v. 25.3.2015 – 1 C 19/14, *BVerwGE* 151, 377 = NVwZ 2015, 1617.
248 *OVG Schleswig* Beschl. v. 14.3.2017 – 4 MB 13/17, BeckRS 2017, 105583.
249 *OVG Schleswig* Beschl. v. 14.3.2017 – 4 MB 13/17, BeckRS 2017, 105583.
250 *BVerwG*, Urt. v. 8.5.2014 – 1 C 3/13, NVwZ-RR 2014, 781.
251 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 11/15, NVwZ 2017, 1064.
252 Kritisch zu dieser (vermeintlichen) „Erfindung" ANA-ZAR 2017, 60.
253 Siehe bereits *BVerwG*, Urt. v. 10.12.2014 – 1 C 11/14, *BVerwGE* 151, 102 = NVwZ 2015, 830 mit Anm. *B. Huber* (Zulässigkeit einer gesetzlich nicht geregelten Zurückschiebungsverfügung).
254 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 11/15, NVwZ 2017, 1064; s. bereits *BVerwG*, Urt. v. 5.5.1998 – 1 C 17/97, *BVerwGE* 106, 351 = NVwZ 1999, 425.
255 *BGH*, Beschl. v. 3.2.2011 – V ZB 224/10.
256 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 11/15, NVwZ 2017, 1064; s. a. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 8.12.2011 – 11 S 3155/11, BeckRS 2012, 45011; *VGH Mannheim*, Urt. v. 6.11.2012 – 11 S 2307/11; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 28.9.2011 – 11 PA 298/11, BeckRS 2011, 54636.
257 Zur Rechtswegzuweisung de lege ferenda s. *Rennert*, Asylgesetzgebung auf dem Prüfstand, DVBl 2016, 457.
258 *OVG Bremen*, Beschl. v. 13.7.2017 – 1 B 128/17, BeckRS 2017, 118646.
259 *OVG Bremen*, Beschl. v. 13.7.2017 – 1 B 128/17, BeckRS 2017, 118646.

Fokus der rechtspolitischen Diskussion gelangt. Zu diesem Komplex gehören Prüf- und Rückbeförderungspflichten von Beförderungsunternehmen (§§ 63, 64 AufenthG). In einem Verfahren, in dem das zuständige Bundespolizeipräsidium zwei Busunternehmen, die grenzüberschreitenden Linienverkehr in Westeuropa anbieten, durch Bescheid untersagte, Ausländer ohne den erforderlichen Pass und den erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland zu befördern, und ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhte, hat das *BVerwG* den *EuGH* angerufen. Ziel ist die Klärung der Frage, ob Personenkontrollen, die nach deutschem Recht Busunternehmen bei der Beförderung von Ausländern über Binnengrenzen des Schengen-Raums abverlangt werden, mit der Abschaffung von Grenzkontrollen durch den Schengener Grenzkodex der EU vereinbar sind.[260] Die Fragen zielen insbesondere darauf, inwieweit eine generelle gesetzliche Pflicht oder deren einzelfallbezogene Konkretisierung an Beförderungsunternehmen, durch entsprechende, auch wirksame Kontrollen eine Überschreitung der Binnengrenzen ohne die dafür erforderlichen Identitätspapiere und Aufenthaltstitel zu vermeiden, eine Personenkontrolle an den Binnengrenzen im Sinne des Schengener Grenzkodex bilden oder einer solchen gleichzustellen sind und an welchen (unionsrechtlichen) Maßstäben diese Kontrollen zu messen sind.

2. Verpflichtungserklärung

Für die – instanzgerichtlich durchaus umstrittene – Reichweite einer Verpflichtungserklärung, mit der sich eine Privatperson zur Ermöglichung der Einreise von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen verpflichtet, für deren Lebensunterhalt aufzukommen, ist nach einer jüngeren Rechtsprechung des *BVerwG*[261] für die Bestimmung des „Aufenthaltszwecks" im Ansatz von den verschiedenen Abschnitten des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes auszugehen; dabei liegt einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 23 I AufenthG (in Verbindung mit einer Landesaufnahmeanordnung) derselbe Aufenthaltszweck wie einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II AufenthG zugrunde, weil beide Aufenthaltserlaubnisse solche aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind. Gegen die Fortdauer der Haftung aus einer solchen Verpflichtungserklärung nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sieht das *BVerwG* auch unter dem Gesichtspunkt des Unions- oder des Völkerrechts keine grundsätzlichen Bedenken.[262] So wird etwa das Gebot der Inländergleichbehandlung (Art. 23 GFK) deswegen nicht verletzt, weil nach deutschem Sozialrecht zwar derjenige, dessen Lebensunterhalt ein Dritter zu tragen verpflichtet ist, weiterhin einen Anspruch auf Leistungen der Existenzsicherung durch den zuständigen Leistungsträger hat, ein möglicher Rückgriffsanspruch allerdings dann auf den Leistungsträger übergeht; auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Verpflichtungsgeber und dem Leistungsträger/der Ausländerbehörde wirken sich die Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention oder der RL 2011/95/EU nicht unmittelbar aus und stehen einem Erstattungsanspruch gegen den Garantiegeber nicht entgegen.[263]

Die Heranziehung des Verpflichtungsgebers zur Erstattung der erbrachten Leistungen steht auch grundsätzlich im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der allerdings in Fällen einer unzumutbaren Belastung Grenzen ziehen kann.[264]

In § 68 AufenthG hat der Gesetzgeber dies inzwischen ausdrücklich für neue Verpflichtungserklärungen so geregelt und in Altfällen die Haftungsdauer auf drei Jahre begrenzt.[265]

3. Altersfeststellung für Jugendliche

Eine 2015 in das Jugendhilferecht eingefügte[266] Regelung sieht ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme vor, in dessen Rahmen in Zweifelsfällen auch eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlasst werden kann (§ 42 f. SGB VIII).[267] Eine solche jugendhilferechtliche Altersfeststellung bindet indes die Ausländerbehörden nicht;[268] die Anregung des Bundesrates, eine solche Bindungswirkung aufzunehmen, war nicht aufgegriffen worden.

4. Umverteilung nach § 15 a AufenthG

Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und dann aus der Haft abgeschoben werden können, unterliegen einem Verteilungsverfahren (§ 15 a AufenthG). Dieses Umverteilungsverfahren ist ein gestuftes Verfahren, indem Gründe, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen und von dieser bereits bei der Entscheidung über die Verpflichtung des Ausländers, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst (Vorspracheverpflichtung) zu prüfen sind.[269] Vorspracheverpflichtung und Verteilungsanordnung sind dann zwei selbstständig anfechtbare Teilentscheidungen, die jeweils der Bestandskraft fähig sind, wobei im Rahmen der Überprüfung der Recht-

260 *BVerwG*, Urt. v. 1.6.2017 – 1 C 23/16, NVwZ 2017, 1474 Ls. = BeckRS 2017, 116739; *BVerwG*, Urt. v. 1.6.2017 – 1 C 25/16, BeckRS 2017, 120144. Zu den Personenkontrollen an Schengen-Binnengrenzen (Hinterlandkontrollen; Kontrollen in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen) s. a. *EuGH*, Urt. v. 21.6.2017 – C-9/16, EuGRZ 2017, 360 (A.).

261 *BVerwG*, Urt. v. 26.1.2017 – 1 C 10/16, *BVerwGE* 157, 208 = NVwZ 2017, 1200.

262 A.A. etwa *Hörich/Riebau*, Zur Frage der Weitergeltung einer Verpflichtungserklärung für anerkannte Flüchtlinge, ZAR 2015, 253.

263 *BVerwG*, Urt. v. 26.1.2017 – 1 C 10/16, *BVerwGE* 157, 208 = NVwZ 2017, 1200; s. bereits *BVerwG*, Urt. v. 13.2.2014 – 1 C 4/13, *BVerwGE* 149, 65 = NVwZ-RR 2014, 533.

264 S. a. *OVG Münster*, Urt. v. 8.12.2017 – 18 A 1197/16, BeckRS 2017, 137248.

265 Der *VGH Mannheim* (Urt. v. 12.7.2017 – 11 S 2338/16, BeckRS 2017, 137248) hat zwischenzeitlich im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung dahin erkannt, dass das bisher von den Ausländerbehörden verwendete bundeseinheitliche Formular zur Verpflichtungserklärung in der Formulierung der Erklärung über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung, insbesondere ihre Beendigung in Folge der Erteilung eines Titels zu einem anderen Aufenthaltszweck, in Bezug auf die maßgebliche Sicht des die Verpflichtungserklärung Abgebenden mehrdeutig gewesen sei und diese Unklarheiten zulasten der Ausländerbehörde gingen. A A *OVG Münster*, Urt. v. 8.12.2017 – 18 A 1125/16, BeckRS 2017, 136425; *OVG Münster*, 8.12.2017 – 18 A 1197/16, BeckRS 2017, 137248 .

266 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher v. 28.10.2015, BGBl. I 2015, 1802; dazu auch *Kirchhoff/Rudolf*, Altersfeststellung bei unbegleiteten Ausländern vor Inobhutnahme durch Jugendämter, NVwZ 2017, 1167; *Katzenstein* ua, Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, JAmt 2015, 530.

267 Dazu etwa *OVG Bremen*, Beschl. v. 2.10.2017 – 1 B 173/17, BeckRS 2017, 129923; *OVG Bremen*, Beschl. v. 22.2.2016 – 1 B 303/15, NVwZ-RR 2016, 592 ; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 29.8. 2017 – OVG 6 S 27/17, NVwZ-RR 2016, 592; *VGH München*, Beschl. v. 5.4.2017 – 12 BV 17.185, BeckRS 2017, 108039 ; *VGH München*, Beschl. v. 13.12.2016 – 12 CE 16.2333, BeckRS 2016, 56085; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 22.3.2017 – 4 ME 83/17, BeckRS 2017, 108453.

268 *OVG Bremen*, Beschl. v. 2.3.2017 – 1 B 331/16, BeckRS 2017, 104245.

269 *OVG Bremen*, Beschl. v. 17.3.2017 – 1 B 33/17, BeckRS 2017, 105562.

mäßigkeit der Verteilungsanordnung nach bestandskräftiger Vorspracheverpflichtung das Vorliegen einer unerlaubten Einreise oder zwingende Gründe nicht mehr zu prüfen sind.

5. Integrationskurs

Verschiedene Regelungen knüpfen bei Schutzsuchenden, deren Verfahren noch nicht (bestandskräftig) abgeschlossen ist, bei Integrationsmaßnahmen oder -rechten (ua erleichterter Arbeitsmarktzugang, schneller Zugang zu Sprach- und Integrationskursen und weiteren Fördermaßnahmen) an die „Bleibeperspektive" an.[270] Der *VGH München*[271] stellt bis zur BAMF-Entscheidung für die Frage, ob die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts (hier: für den Zugang zu einem Integrationskurs) begründet ist, grundsätzlich auf die Gesamtschutzquote des Landes ab, aus dem der Asylbewerber kommt; ein Verzicht von Bundesländern auf Abschiebungen sei kein Kriterium zur Beurteilung dieser Erwartung, weil ein solcher zeitlich unbestimmter Vollzugsverzicht keiner rechtlichen Überprüfung unterliege und daher nicht die Rechtmäßigkeit des weiteren Aufenthalts indiziere. In einer (ablehnenden) BAMF-Entscheidung sieht es eine tragfähige, weil konkret-individuelle Grundlage für die Prognosen zur Bleibeperspektive auch dann, wenn dieser Bescheid angefochten ist.[272]

IV. Freizügigkeit Unionsbürger

Der Aufenthalt von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern bereitet in aller Regel nur wenig Probleme.[273] Er ist im Freizügig/EU geregelt. Das AufenthG findet auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das FreizügG/EU geregelt ist, keine Anwendung, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist. Für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche in Fällen von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern hat das *BVerwG* jüngst entschieden,[274] dass schon der Begriff des „Familienangehörigen" iSd § 1 FreizügG/EU durch § 3 II Freizüg/EU bestimmt wird. Bei Personen nach § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU bildet insoweit die materielle Freizügigkeitsberechtigung bereits die Voraussetzung für den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ist danach bereits der Anwendungsbereich des FreizügG/EU für den Familienangehörigen aus einem Drittstaat nicht eröffnet, muss der Anordnung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht eine gesonderte Verlustfeststellung nach § 7 I 1 FreizügG/EU vorausgehen; das *BVerwG* spricht in den Gründen die Möglichkeit einer (vorsorglichen) Feststellung in Zweifelsfällen an.

Die Freizügigkeitsbescheinigung, die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen zu erteilen ist (§ 5 I 2 FreizügG/EU), darf nicht allein deswegen verweigert werden, weil der nachzugsberechtigte Ehegatte ohne das erforderliche Visum eingereist ist; die Einhaltung der nach § 2 IV 2 FreizügG/EU bei der Einreise zu beachtenden Visumsregelungen ist keine materielle Bedingung des Freizügigkeitsrechts.[275] Die Ausstellung einer solchen Freizügigkeitsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel und auch kein das Freizügigkeitsrecht in dem Sinne feststellender Verwaltungsakt, dass er ein objektiv nicht bestehendes materielles Aufenthaltsrecht begründet; als Beweismittel, das lediglich eine tatsächliche – widerlegbare – Vermutung für das Bestehen des Freizügigkeitsrechts zum Zeitpunkt der Ausstellung erzeugt, begründet die Ausstellung einer solchen Bescheinigung mithin kein schutzwürdiges Vertrauen auf einen zukünftigen, dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet und kann der Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nicht entgegenstehen.[276] Eine zu Unrecht (etwa bei bestehendem Aufenthaltsverbot) erstellte Freizügigkeits- oder Anmeldebescheinigung kann daher zurückgenommen werden.[277] Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 V AufenthG ist indes in dem Sinne feststellender Verwaltungsakt, als er durch die Verpflichtungsklage erstritten werden kann.[278] Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 4 V AufenthG lässt regelmäßig das (Sachbescheidungs-)Interesse entfallen, zusätzlich über einen Aufenthaltserlaubnisanspruch nach § 31 IV 2 AufenthG zu entscheiden.[279]

Der *VGH Kassel*[280] hält es nicht für schlechthin ausgeschlossen, dass freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger über die Günstigkeitsklausel des § 11 I 11 FreizügG/EU einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erwerben können. Bei der danach vorzunehmenden vergleichenden Betrachtung sei auf die jeweilige Rechtsstellung im Ganzen, bezogen auf den konkreten Einzelfall, abzustellen, wobei die zusätzliche Erteilung eines Aufenthaltstitels an eine freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin allerdings nur in Betracht komme, wenn diese alle diesbezüglichen Anforderungen des Aufenthaltsgesetzes ohne Rückgriff auf ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte erfülle (also keine „Rosinenpickerei" bei den Tatbestandsvoraussetzungen).

Die Abschiebung eines vor dem EU-Beitritt seines Herkunftsstaates (bestandskräftig) ausgewiesenen Unionsbürgers, die erst nach dessen Beitritt erfolgen soll (Altausweisung), bleibt möglich, weil die Altausweisung mit dem Beitritt eines Landes zur EU nicht wirkungslos wird und im Anwendungsbereich des § 11 II FreizügG/EU einer Verlustfeststellung gleichsteht.[281] Die Ausländerbehörde darf auf der Grundlage einer solchen Altausweisung einen Ausländer aber nur ab-

---

270 Krit. zu Begriff und Praxis *Voigt*, Die „Bleibeperspektive". Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert, Asylmagazin 2016, 245.

271 *VGH München*, Beschl. v. 21.2.2017 – 19 CE 16.2204, BeckRS 2017, 105226.

272 *VGH München*, Beschl. v. 14.11.2017 – 19 C 17.1903, BeckRS 2017, 132487.

273 Zu den grundsicherungsrechtlichen Kontroversen und der Neuregelung durch das „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" vom 22.12.2016 (BGBl. I 2016, 3155) s. nur *Berlit*, Die Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe, NDV 2017, 67; *Greiner/Kock*, Sozialleistungsansprüche für Unionsbürger im Spannungsfeld von Missbrauchsprävention und Arbeitnehmerfreizügigkeit, NZS 2017, 201; *Devetzki/Janda*, Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe, ZESAR 2017, 197; *Greiser/Ascher*, Die Leistungsausschlüsse von EU-Bürgern in SGB II und SGB XII, VSSR 2016, 61.

274 *BVerwG*, Urt. v. 25.10.2017 – 1 C 34/16, BeckRS 2017, 139254 (Fall der Aufenthaltsbeendigung eines drittstaatsangehörigen, nichtehelichen Vaters eines minderjährigen Kindes mit Unionsbürgerschaft, das mit seiner ebenfalls unionszugehörigen Mutter im Bundesgebiet lebt, seinem Vater aber keinen Unterhalt gewährt).

275 *VG Schleswig*, Beschl. v. 21.3.2017 – 8 B 8/17, BeckRS 2017, 105790 (unter Hinweis ua auf *EuGH*, Urt. v. 25.7.2002 – C-459/99, BeckRS 2004, 77359).

276 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 7.9.2017 – 2 B 517/17, BeckRS 2017, 124550.

277 *EuGH*, Urt. v. 14.9.2017 – C-184/16, InfAuslR 2017, 427 – Petreal.

278 *OVG Münster*, Beschl. v. 28.9.2016 – 18 A 1151/14, BeckRS 2016, 105737.

279 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 7.12.2016 – OVG 11 S 70/16, BeckRS 2016, 56004.

280 *VGH Kassel*, Urt. v. 16.11.2016 – 9 A 242/15, BeckRS 2016, 110643 (Begehren einer bulgarischen Staatsangehörigen mit Freizügigkeitsbescheinigung auf zusätzliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs nach § 28 AufenthG [im Fall: Anspruch verneint]) (die Revision beim *BVerwG* wurde zurückgenommen).

281 So bereits *BVerwG*, Urt. v. 25.3.2015 – 1 C 18/14, *BVerwGE* 151, 361 = NVwZ 2015, 1210.

schieben, wenn sie zuvor in einer rechtsmittelfähigen Entscheidung festgestellt hat, dass die regelmäßig strengeren Voraussetzungen für eine Beschränkung seines Freizügigkeitsrechts als Unionsbürger vorliegen; dies kann in Form einer Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU ergehen, aber auch im Rahmen einer die unionsrechtlichen Anforderungen an die Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsverbots beachtenden Befristungsentscheidung nach § 7 FreizügG/EU erfolgen.[282]

Die Verlustfeststellung nach § 5 IV FreizügG/EU kann nicht nur getroffen werden, wenn das Freizügigkeitsrecht ursprünglich bestanden hat und später entfallen ist, sondern auch dann, wenn die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 I FreizügG/EU zu keinem Zeitpunkt bestanden haben.[283] Der unionsrechtliche Begriff des „Arbeitnehmers" ist indes weit auszulegen und hat als wesentliches Merkmal, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält;[284] Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen, bleiben außer Betracht.[285] Eine unbefristete, geringfügige Beschäftigung als Aushilfskraft in einem Café mit zunächst einer Arbeitsleistung in einem Umfange von 4,5 Wochenstunden kann bei Hinzutreten weiterer Umstände unabhängig davon ausreichen, dass davon der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner Familie nicht gedeckt werden kann.[286] Die Tätigkeit in einer berufsfördernden Maßnahme im Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für Behinderte soll mangels Nähe zu einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis[287] nicht zu einer Arbeitnehmer- bzw. Auszubildendeneigenschaft iSd § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU führen.[288] Die Verlustfeststellung nach dieser Regelung ist eine Ermessensentscheidung, die eine umfassende Abwägung aller für und gegen die Verlustfeststellung sprechenden Umstände unter Berücksichtigung der Verfahrensgrundsätze der Art. 30, 31 RL 2004/38/EG erfordert.[289]

Die Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit enthält ein gestuftes System mit wachsenden Anforderungen an die Verlustgründe. Das *OVG Münster*[290] bekräftigt, dass es „schwerwiegender Gründe"[291] nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur bedarf, wenn neben der bloßen Anwesenheit ein auch (mindestens) fünfjähriger ständiger rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet bestanden hat. Dem *VGH München*[292] zufolge kann auch das beharrliche und uneinsichtige Hinwegsetzen über strafrechtliche Vorschriften auf ganz unterschiedlichen Feldern eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründen.

Bei einer Verlustfeststellung nach § 7 II FreizügG/EU entsteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das von Amts wegen zu befristen und für das nach angemessener Frist ein Antrag auf Aufhebung oder auf Verkürzung möglich und innerhalb bestimmter Fristen zu bescheiden ist. Auf diese Befristungsentscheidung ist § 11 II 5 AufenthG, nach dem die Befristung zur Gefahrenabwehr mit einer Bedingung versehen werden kann (insbes.: nachweisliche Straf- oder Drogenfreiheit), nicht anwendbar; § 7 II FreizügG/EU ist insoweit eine speziellere Regelung.[293] Daraus folgt zugleich, dass die Entscheidung über die Befristung einschließlich der Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 7 II FreizügG/EU (weiterhin) eine gerichtlich voll kontrollierbare, gebundene Entscheidung ist, die auch für so genannte Altausweisungen von Unionsbürgern gilt.[294]

V. Assoziationsrecht

In der Rechtsprechung weitgehend konsolidiert ist das Assoziationsrecht.[295] Neben den Anwendungsfragen im Einzelfall, insbesondere den Voraussetzungen an den gesteigerten Ausweisungsschutz, ergeben sich wegen der kontinuierlichen Fortentwicklung des allgemeinen Aufenthaltsrechts Rechtsprobleme vor allem aus den assoziationsrechtlichen Stillhalteklauseln des Art. 7 ARB 2/76 und Art. 13 ARB 1/80. Das *BVerwG* hat in einem Vorlagebeschluss[296] dem *EuGH* verschiedene Fragen zur Klärung der Frage vorgelegt, ob das nach nationalem Recht bestehende Visumserfordernis beim Ehegattennachzug zu einem türkischen Arbeitnehmer mit der assoziationsrechtlichen Stillhalteklausel des Art. 7 ARB 2/76 vereinbar ist, und damit ua auch das Verhältnis der Stillhalteklauseln zueinander zur Prüfung gestellt.

Für die zum 1.1.2016 eingeführte Neuregelung des Ausweisungsrechts hat das *BVerwG*[297] bei der gebotenen Gesamtbetrachtung keinen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach dem Assoziationsrecht EWG-Türkei gesehen, soweit es die bisherige Ermessensausweisung durch eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte gebundene Ausweisung abgelöst hat, zumal der Gesetzgeber damit konventions- und unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt hat. Die mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9.1.2002 erfolgte Einführung eines Regelausweisungstatbestandes des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung bewirkte zwar eine Verschlechterung der Rechtslage für betroffene Ausländer; diese ist aber durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Für das Spracherfordernis beim Kindernachzug (§ 32 II AufenthG) geht das *OVG Berlin-Brandenburg*[298] davon aus, dass sich auch ein nachzugswilliges Kind auf Art. 13 ARB 1/80 berufen kann, das Spracherfordernis auch eine „neue Beschränkung" bildet,

282 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 13/16, *BVerwGE* 157, 34 = NVwZ 2017, 879.
283 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 21.6.2017 – 13 LA 27/17, BeckRS 2017, 115288; s. bereits *BVerwG*, Urt. v. 16.7.2015 – 1 C 22/14, NVwZ-RR 2015, 910 = NVwZ 2015, 1678 Ls.
284 S. nur *EuGH*, Urt. v. 19.6.2014 – C-507/12, NZA 2014, 765 = EuZW 2014, 720 Ls. – Saint Prix.
285 *EuGH*, Urt. v. 4.2.2010 – C-14/09, Slg. 2010, I-934 = AP EG Art. 39 Nr. 18 = EuZW 2010, 268 = NVwZ 2010, 367 = NZA 2010, 213 – Genc.
286 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 21.6.2017 – 13 LA 27/17, BeckRS 2017, 115288.
287 Zu diesem Kriterium s. *EuGH*, Urt. v. 21.2.2013 – C-46/12, BeckRS 2013, 80349 – Lawrie-Blum.
288 *VGH München*, Beschl. v. 16/10.2017 – 19 C 16/1719, BeckRS 2017, 128923.
289 *VGH Kassel*, Beschl. v. 24.10.2016 – 3 B 2360/16, BeckRS 2016, 56012; s. a. *VG Saarlouis*, Urt. v. 30.3.2017 – 6 K 1758/15, BeckRS 2016, 56012.
290 *OVG Münster*, Beschl. v. 26.9.2016 – 18 B 816/16, BeckRS 2016, 52745.
291 Dazu *EuGH*, Urt. v. 22.5.2012 – C-348/09, NVwZ 2012, 1095.
292 *VGH München*, Beschl. v. 10.7.2017 – 19 ZB 15.1916, BeckRS 2017, 119297.
293 *VGH Mannheim*, Urt. v. 15.2.2017 – 11 S 983/16, BeckRS 2017, 103636.
294 *VGH Mannheim*, Urt. v. 15.2.2017 – 11 S 983/16, BeckRS 2017, 103636 (unter Hinweis auf *BVerwG*, Urt. v. 28.4.2015 – 1 C 20/14, BeckRS 2015, 47992; *BVerwG*, Urt. v. 25.3.2015 – 1 C 18/14, *BVerwGE* 151, 361 = NVwZ 2015, 1210).
295 S. a. *Schnitzer*, Assoziationsbürger. Der Status türkischer Staatsangehöriger im Vergleich zur Unionsbürgerschaft, 2016; *Groenendijk/Hoffmann/Luiten*, Das Assoziationsrecht EWG/Türkei. Rechte türkischer Staatsangehöriger in der EuGH-Rechtsprechung, 2013.
296 *BVerwG*, Beschl. v. 26.1.2017 – 1 C 1/16, *BVerwGE* 157, 221 = BeckRS 2017, 103281.
297 *BVerwG*, Urt. v. 22.2.2017 – 1 C 3/16, *BVerwGE* 157, 325 = BeckRS 2017, 107747.
298 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 28.9.2017 – OVG 11 B 16/16, BeckRS 2017, 129834 .

die aber nach der jüngeren *EuGH*-Rechtsprechung[299] durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, um wirksam eine erfolgreiche Integration des nachziehenden, über sechzehnjährigen Kindes in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sicherzustellen, für das es auch verhältnismäßig ist.

Wegen der systematischen Verknüpfung von Aufenthaltserlaubnis und gesetzesunmittelbar an den Titel anknüpfender, akzessorischer Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, welche inzwischen die vormals selbstständige Arbeitserlaubnis/-Berechtigung ersetzt hat, steht eine aus dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits[300] folgende Berechtigung zur Erwerbstätigkeit nicht der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer einer zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnis entgegen.[301]

Nach dem *VGH Mannheim* kann sich ein türkischer Staatsangehöriger auch dann nicht auf ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80 berufen, wenn er den Aufenthalt durch Täuschung erlangt hat, er aber wegen der Täuschung der Ausländerbehörde nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist.[302]

Das abgeleitete Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 setzt neben einem legalen, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates genehmigten Familiennachzug und einem mindestens drei oder fünf Jahre ordnungsgemäßen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat[303] voraus, dass der „Stammberechtigte" zumindest während einer dreijährigen Dauer des Zusammenlebens die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt[304] erfüllt hat.[305] Das abgeleitete Assoziationsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 erlischt bei einem mehrjährigen Schulbesuch eines türkischen Staatsangehörigen (sechs Jahre) in seinem Heimatland auch dann, wenn er jedes Jahr während der Schulferien seine Eltern im Bundesgebiet besucht.[306]

Für die Ausweisung von durch das Assoziationsrecht geschützten Personen bedarf es der in § 53 III AufenthG (F. 2016) genannten, erhöhten Anforderungen;[307] insbesondere im Falle eines jugendlichen Intensivtäters bedarf es der umfassenden Abwägung der Straftaten sowie der Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung und Lebensumstände.[308] Das *OVG Münster* hält hierfür die in §§ 54, 55 AufenthG vorgenommenen Typisierungen für nicht anwendbar.[309]

VI. Ausblick

Quantitativ wird im Migrationsrecht auf absehbare Zeit das Flüchtlingsrecht die Verwaltungsgerichte dominieren. Die zahlreichen kleineren und größeren Gesetzesänderungen im Bereich des nationalen Aufenthalts- und Migrationsrechts – allein seit dem 1.7.2016 15 Gesetze mit Änderungen des Aufenthaltsgesetzes – sowie die Jurisdiktionstätigkeit von *EGMR* und *EuGH* bürgen dafür, dass den Verwaltungsgerichten qualitativ hinreichend Konkretisierungs- und Einpassungsarbeit bevorsteht, die über kurz oder lang auch das *BVerwG* erreichen mag.

Von der Rechtsprechung des *BVerwG* ist im Jahre 2018 nur wenig Spektakuläres zu erwarten. Ein Schwerpunkt der Jurisdiktionsarbeit wird (quantitativ) ohnehin in dem erstinstanzlichen Rechtsschutz gegen Abschiebungsanordnungen nach § 58 a AufenthG liegen (müssen). Derzeit anhängig sind Revisionen zu folgenden Themenkomplexen: die Zuständigkeit für die nachträgliche Befristung eines von BAMF verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots,[310] Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 28 I Nr. 3 AufenthG unter Berufung auf ein allein generalpräventiv begründetes Ausweisungsinteresse (§ 5 I Nr. 2, § 53 ff. AufenthG), Annahme einer – nicht ordnungsgemäßen – Beschäftigung iSd Art. 6 I ARB 1/80 bei Identitätstäuschung auch ohne strafrechtliche Ahndung,[311] Vereinbarkeit der Abschiebung aus der Strafhaft ohne Einräumung einer freiwilligen Ausreise mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG,[312] Geltendmachung von Abschiebungskosten bei Abschiebung ohne vorangegangene Befristungsentscheidung[313] sowie die Voraussetzungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach § 18 II AufenthG an einen Mitarbeiter einer Konsularabteilung.[314]

Welche Änderungen im Aufenthaltsrecht durch die/eine neue Bundesregierung zu erwarten sind, ob insbesondere die sehr heterogenen Vorstöße für ein Einwanderungs- oder auch Fachkräftezuwanderungsgesetz[315] zeitnah umgesetzt werden, war bei Manuskriptschluss nicht sinnvoll zu prognostizieren. ■

---

299 Unter Hinweis ua auf *EuGH*, Urt. v. 10.7.2014 – C-138/13, NVwZ 2014, 1081 – Dogan; *EuGH*, Urt. v. 12.4.2016 – C-561/14, NVwZ 2016, 833 – Genc; *EuGH*, Urt. v. 29.3.2017 – C-652/15, NJW 2017, 2398 = NVwZ 2017, 1517 – Tekdemir.

300 ABlEG L 97/2 v. 30.3.1998.

301 *BVerwG*, Beschl. v. 23.8.2016 – 1 B 96/16, BeckRS 2016, 51404; s. a. *VGH München*, Beschl. v. 22.2.2017 – 19 ZB 15.510, BeckRS 2017, 105237 .

302 *VGH Mannheim*, Urt. v. 17.5.2017 – 11 S 341/17, BeckRS 2017, 114095 (im Anschluss an *BVerwG*, Urt. v. 14.5.2013 – 1 C 16712, BeckRS 2017, 114095 (Revision beim *BVerwG* anhängig unter BVerwG 1 C 17/17).

303 Dazu *EuGH*, Urt. v. 21.12.2016 – C-508/15, InfAuslR 2017, 111 – Cilic.

304 Diese Zugehörigkeit wird nicht durch eine längere Erkrankung eines türkischen Arbeitnehmers aufgehoben, die nicht zur dauerhaften und endgültigen Arbeitsunfähigkeit führt; s. *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 27.7.2017.

305 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 12.4.2017 – OVG 11 S 6/17, BeckRS 2017, 108029.

306 *VGH München*, Beschl. v. 17.1.2017 – 10 ZB 15/1706, BeckRS 2017, 102520.

307 S.o. II 1 1 a; s. a. *VGH München*, Beschl. v. 13.6.2017 – 10 ZB 16.913, BeckRS 2017, 114807.

308 *VGH München*, Beschl. v. 3.5.2017 – 10 ZB 15.2310, BeckRS 2017, 111539 (bejaht bei einer Verurteilung wegen einer Vielzahl von Gewalt- und Eigentumsdelikten zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten).

309 *OVG Münster*, Urt. v. 12.7.2017 – 18 A 2735/15, BeckRS 2017, 119545; aA *BVerwG*, Urt. v. 22.2.2017 – 1 C 3/16, NVwZ 2017, 1883.

310 *BVerwG* 1 C 7/17 (Vorinstanz: *VG Berlin*, Urt. v. 14.2.2017 – VG 11 K 462/16, BeckRS 2017, 105832): dazu Urt. v. 25.1.2018.

311 *BVerwG* 1 C 17/17 (Vorinstanz: *VGH Mannheim*, Urt. v. 17.5.2017 – 11 S 341/17, BeckRS 2017, 114095).

312 *BVerwG* 1 C 20/17 (Vorinstanz: *VGH Mannheim*, Urt. v. 29.3.2017 – 11 S 2029/16, BeckRS 2017, 115876).

313 *BVerwG* 1 C 21/17 (Vorinstanz: *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 27.10.2016 – OVG 12 B 18/15, NVwZ-RR 2017, 119 Ls. = BeckRS 2016, 54144).

314 *BVerwG* 1 C 22/17 (Vorinstanz: *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 5.4.2017 – 3 B 21/16).

315 Skeptisch *Thym*, Einwanderungsgesetzgebung: Chancen und Illusionen, ZAR 2017, 297 (Teil 1), 361 (Teil 2); optimistischer *Becker*, Welchen Beitrag kann ein Einwanderungsgesetz leisten?, in *Henneke* (Hrsg.), Flüchtlingsunterbringung und -integration als kommunale Herausforderung, 2016, 92; s. a. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Leitlinien für ein Einwanderungsgesetz. Februar 2015; *ders.*, Neuordnung der Einwanderungspolitik. Ein Einwanderungsgesetzbuch für Deutschland, 19.10.2017 (https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/10/SVR_Position_EGB.pdf).